Zur Frage der s. g. Administrativ-Justiz.

Von Prof. Dr. **Gessler** in Tübingen.

Ehe auf diesem Gebiete von den verschiedensten Seiten verlangte Reformen mit wirklicher innerer Berechtigung stattfinden können, scheint vor Allem Klarheit über die hiebei in Frage stehenden Principien geboten.

Zur Erlangung einer solchen möchte gegenwärtiger Aufsatz beitragen.

Hiebei erscheint als angemessener Weg:

I. von Darlegung der Praxis eines bestimmten Landes, — Württemberg — auszugehen.

II. Diese Praxis in ihrer Berechtigung an der Hand der für sie verbindlichen Rechtsnormen zu prüfen und schliesslich

III. unter Vergleichung mit dem Rechte eines andern Staats-, — Bayern — allgemeine Betrachtungen hieran zu knüpfen.

I.

Ehe zur möglichst systematischen Darstellung der in Württemberg bestehenden Praxis, so weit sie aus der vorhandenen Litteratur ersichtlich ist, geschritten wird, erscheint zweckmässig, die Erfordernisse festzustellen, welche absolut geboten sind, damit von einer Civilprozess-Sache und hiemit von einem Angehen des Civilrichters die Rede sein kann. An die Bestimmung dieser reiht sich sachgemäss das Verlangen von weiteren, welche in der Praxis des einzelnen Landes sich finden, an.

Als wesentliche Erfordernisse lassen sich vier aufstellen.

1) Behauptung eines bereits erworbenen Rechts.

2) Eine angebliche Verletzung des Rechts oder Nichterfüllung einer Verbindlichkeit.

3) Ableitung und Verfolgung eines vermögens- oder familienrechtlichen Anspruchs oder doch eines solchen von vermögensrechtlichem Interesse, mit Ausschluss eines auf öffentliche Bestrafung gerichteten Gesuchs.

4) Bezeichnung eines bestimmten Gegners, welcher der Civil-Justiz-Gewalt des Staats überhaupt unterworfen ist.

In dem Erfordernisse von 1) ist gelegen, dass, wenn ein solches Recht gar nicht behauptet wird, vielmehr nur die Aufrechthaltung eines faktischen Zustands, aus welchem der Betreffende Vortheile gezogen hat, ohne die Behauptung eines Rechts auf die Fortdauer desselben oder die Verleihung eines noch nicht erworbenen Rechts zu erwirken gesucht wird, ein Angehen des Civilrichters nicht möglich ist.

Bei diesen Erfordernissen bleibt die württembergische Praxis nicht stehen. Vielmehr erhält die Civilprozesssache durch das Verlangen weiterer Merkmale zu Punkt 1) und 3) eine viel grössere Beschränkung.

Angemessen ist hiebei, zunächst

A) die Rechtsverhältnisse, welche von der Cognition des Civilrichters ausgeschlossen sind, zu bestimmen und sodann

B) das in formeller Hinsicht zur Begründung des Angehens des Civilrichters Verlangte zu erörtern. Schliesslich ist

C) das Verhältniss etwaiger Verfügungen von Administrativbehörden in Civiljustizsachen festzustellen.

A.

In dieser Richtung sind es zwei allgemeine Grundsätze, welche der Praxis des württembergischen Obertribunals zu Grunde liegen,

I) Zu den von den Administrativbehörden zu erledigenden Streitigkeiten gehören alle Streitigkeiten nicht bloss über das Subjections-Verhältniss, sondern über alle Ansprüche und Einwendungen, welche in öffentlichen Rechtsverhältnissen, auch im

Genossenschaftsverband eines Staatsbürgers mit einer Körperschaft, ihren Grund haben.

Der Umstand allein, dass Gegenstände der Verwaltung in einer für Privatverhältnisse gebräuchlichen Form vorkommen, benimmt denselben noch nicht die Eigenschaft einer Verwaltungs-Sache.

Für diese Streitigkeiten sind die Administrativbehörden nicht bloss im Allgemeinen, sondern selbst ausschliesslich zuständig, so dass, sofern Fragen dieser Art für einen Civilrechtsstreit präjudiciell sind, die Partheien ihre Erledigung durch die Administrativbehörden herbeizuführen haben.

Die Administrativbehörden sind hier, wie für die ihnen zukommenden Administrativ-Sachen im w. S., selbstständig, ihre innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises und in Folge der darin enthaltenen Ermächtigung aus Gründen des öffentlichen Wohls getroffenen Verfügungen können, auch wenn hiedurch Privatrechte verletzt werden, hinsichtlich ihrer Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit nicht zum Gegenstand eines Civilrechtsstreits gemacht werden [1].

II) Die Civilgerichte sind hiernach nur zuständig, wenn die unter den Partheien bestehende Streitfrage dem Privatrechte im objektiven Sinn angehört, wenn auf Seiten jeder Parthei ein privatrechtlicher Standpunkt eingenommen wird.

In diesem Falle sind auch Streitigkeiten gegen den Fiscus Civiljustizsachen.

Diese allgemeinen Grundsätze erhalten ein besseres Verständniss durch ein näheres Eingehen auf die einzelnen Rechtsverhältnisse, welche hiebei zur Sprache kommen können; hiedurch wird zugleich das Bereich der Wirksamkeit der Frage über die s. g. Administrativ-Justiz festgestellt und gewinnt ihre allgemeine Erörterung an Anschaulichkeit.

Es kommen hiebei in Betracht:

I. das Verhältniss von Individuen zum Ganzen des Staats;

II. das Verhältniss der öffentlichen Körperschaften im Staate zu diesem, zu einander und zu den Individuen.

---

1) Beispiele in Sarwey Archiv I. S. 415.

III. Das Wechselverhältniss der Individualrechte selbst [1].

Zu I. Dieses Verhältniss kommt zum Vorschein

A) bei unmittelbaren und direkten Verpflichtungen und Leistungen für den Staat und zwar:

1) in Beziehung auf die Angehörigkeit zum Staate,

2) in Beziehung auf Berufung zu unmittelbarerer Mitwirkung für Staatszwecke,

3) hinsichtlich des Rechts der Staatsgewalt, die Einzelnen für die Zwecke des Ganzen sowohl mit persönlichem Dienste (Militär-Dienst etc. etc.) als mit sachlichen Reichungen (Abgaben) in Anspruch zu nehmen.

Zu 1) und 2) sind die Administrativ-Behörden die ausschliesslich befugten: zu 3) haben, entsprechend einem Gesetze vom 13. Dezember 1812, Verordnungen vom 13. und 14. Juni 1823 die Betretung des Rechtswegs über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuerfreiheit gegenüber von dem Staate für unzulässig und zugleich auch die Vollziehung allgemeiner Gesetze über Staats-Abgaben den Verwaltungsbehörden in der Weise zukommend erklärt, dass die Statthaftigkeit der Hülfs-Vollstreckung lediglich durch sie zu beurtheilen ist und diese auch nicht durch die Berufung auf den Rechtsweg zum Behuf einer Schadloshaltung aufgehalten werden darf: das verfassungsmässige Recht eines durch die Verfügung der Verwaltungsbehörde Verlezten, in den dazu geeigneten Fällen den gerichtlichen Weg zur Erlangung der gebührenden Schadloshaltung zu betreten, soll aber hiedurch nicht beeinträchtigt werden [2].

Die Praxis weist den Administrativbehörden unbedingt zu: die Streitigkeiten über Steuerpflicht eines Vermögensstücks, über Festsetzung des Maasses der Steuer, über Zahlungsleistung, über den Anspruch auf Nebenverbindlichkeiten wegen nicht gehöriger Erfüllung, über Zurückforderung von Steuern wegen behaupteter doppelter Zahlung, über Liquidität von Steuern im Fall eines Gants,

1) Zu vergln. über diese Behandlung der Beziehung der Verwaltung zum Recht Mayer über Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege in dieser Zeitschrift XII. S. 284 ff. 461 ff.

2) Ueber Brandschaden zu vergln. Gesetz vom 14. März 1853. Art. 45, 46.

die Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Amtskörperschaften über Beiziehung oder Prägravation bei Vertheilung von Kriegs- oder andern Lasten des öffentlichen Rechts, sodann auch den Anspruch eines auswärtigen Staats auf öffentliche Abgaben gegen einen Württemberger [1]). Die Gerichte werden aber als zuständig angenommen, wenn unter den Streitenden gar nicht die Frage über Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer oder ihre Grösse gegenüber von dem zu ihrem Bezug Berechtigten ventilirt wird, sondern durch besonderen Privatrechtstitel die Verpflichtung zur Tragung einer öffentlichen Abgabe übernommen ist; wenn eine Abgabe in der Meinung, es bestehe eine privatrechtliche Verbindlichkeit, es sei eine Grund-Abgabe, entrichtet worden ist; bei der Frage über Rechtsgültigkeit von Vergleichen über Entschädigungs-Ansprüche, welche ein Steuerpflichtiger an einen andern Steuerpflichtigen, für welchen er die Steuer entrichtet haben will, erhebt [2]).

Das Verhältniss des Individuum zum Staats-Ganzen tritt weiter hervor:

B) in der Forderung der Gesammtheit, dass die Individualrechte nur so bestehen und ausgeübt werden, dass die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt nicht beeinträchtigt wird. Diese Forderung bringt hervor eine Einwirkung

1) auf sachliche Einrichtungen — Beschaffenheit der Gegenstände und Art der Benützung des Privateigenthums —

2) auf persönliches Verhalten und zwar hier sowohl einzelner Thätigkeiten, sowie ganzer Berufszweige, welche Concession, Nachweis der Befähigung durch Prüfung oder doch Cognition über etwaige Hindernisse verlangen können.

---

1) Zu vergln. Seuffert Arch. IX. S. 279.

2) Die Annahme der gerichtlichen Zuständigkeit beruht (zu vergln. Sarwey Monatschrift I. S. 453 ff.) hier auf einer Entscheidung des O.-Tribunals vom 18. Jan. 1831; sie wird zwar im Allgemeinen auch jetzt noch trotz des zu II, nunmehr aufgestellten allgemeinen Princips möglich sein, jedoch jedenfalls nur mit der Modification, dass nach dem Grundsatze von I. ein etwaiger erheblicher Streit über die Frage, ob zu viel Steuern von dem Einzelnen bezahlt worden sind, der Administrativbehörde zur Entscheidung zufallen würde. Zu vergln. noch Seuffert Archiv IV. S. 409. 411.

Hierher gehören Streitigkeiten über Benützung öffentlicher Gewässer, bei Ausübung privatrechtlicher Dienstbarkeiten in Waldungen, bei welchen die Entscheidung, ob und in wie weit der Besitzer einer Wasserkraft, der Dienstbarkeits-Berechtigte aus polizeilichen Gründen in ihrer Benützung zu beschränken, ob die Ausübung eines angesprochenen Rechts überhaupt aus Gründen des öffentlichen Wohls für durchaus unstatthaft zu halten sei, allein den Verwaltungsbehörden zusteht.

Es kommt hiebei weiter in Betracht die Handhabung baupolizeilicher Verschriften etc. etc., bei welcher die Verwaltungsstellen über die in ihr Ressort fallenden, die Gerichte über die privatrechtlichen Fragen zu erkennen haben.

Ein Verhältniss von Befugnissen der Individuen zum Staatsganzen ist

C) endlich in der Weise möglich, dass den Ersteren durch den Genuss von natürlichen Gegenständen, welche als zum publicus usus bestimmtes Eigenthum des Staats anzusehen sind, wie der Flüsse, und von öffentlichen Anstalten aller Art Vortheile zukommen, oder dass die Staatsgewalt selbst Nutzungen (Schifffahrt, Flösserei) ausübt und hiedurch in Beziehung zu Einzelnen tritt.

Die Frage, ob und in wie weit durch die Einräumung eines ständigen Genusses ein der Cognition der Gerichte unterstelltes Recht entsteht, wurde bei der Entscheidung eines Competenz-Conflicts dahin beantwortet, dass, wenn bloss durch Concession erworbene Rechte in Frage kommen, die Administrativbehörden allein entscheiden. Der Geheimerath hat in einer an ihn gerichteten Beschwerde den Satz ausgesprochen, dass, weil jede Benützung von Wasserkräften zum Betriebe von Mühlwerken durch Privatpersonen in einer Verleihung von Seiten der Staatsgewalt ihren letzten Grund habe, selbstverständlich auch die Frage über den Umfang einer solchen Wasserberechtigung, sowie deren Verhältniss zu der Berechtigung anderer Concessionirter als eine öffentlich rechtliche sich darstelle, desshalb die Administrativbehörden zuständig seien, auch selbst dann, wenn Vergleiche zwischen den frühern Besitzern hiebei zur Sprache kommen, da ein an sich dem öffentlichen Rechte angehöriges Verhältniss durch dessen

Feststellung im Wege des Vergleiches nicht in ein privatrechtliches verwandelt werde [1].

Zugleich ist übrigens für den Fall, dass der Staat bei eigener Ausübung von Nutzungen an Flüssen (wie Flösserei) Individuen benachtheiligt, das Angehen des Civilrichters anerkannt [2]. Endlich ist

D) ein Verhältniss von Individuen (insbesondere Körperschaften) zum Staatsganzen historisch vielfach dadurch begründet worden, dass eine Unterwerfung bisher mit öffentlicher Gewalt Ausgestatteter (Reichsunmittelbarer, Reichsstädte) stattgefunden hat, und hiebei eine Ausscheidung der künftig auf den Staat übergehenden Revenuen und der den Individuen zustehenden stattgefunden hat. Streitigkeiten über solche Revenuen-Ausscheidungen wurden in Ermanglung eines besonderen Titels als vor die Administrativbehörden gehörig betrachtet [3].

II. Das Verhältniss von Körperschaften, insbesondere Gemeinden

A) zum Staat tritt darin hervor, dass die ersteren für das Wirken des staatlich-sittlichen Gesammtorganismus auf die individuellen Rechtskreise ein vermittelndes Zwischenglied bilden, dass desshalb die Staatsgewalt ihre organischen Einrichtungen zu treffen, ihre Thätigkeit in den gehörigen Schranken zu halten und zugleich zur wirklichen Erfüllung der Zwecke zu bestimmen hat. Streitigkeiten in dieser Beziehung, wie über die Vertheilung des Vermögens einer Körperschaft werden nicht mehr vor die Civilgerichte gehörig angenommen. Ausserdem können hiebei Streitigkeiten entstehen, wenn sich diese Körperschaften Rechte beilegen, z. B. Marktgerechtigkeit, Erhebung von bestimmten Gebühren (Pflaster-, Thor-Geldern) unter Behauptung nicht bloss der aus ihrer allgemeinen Stellung im Staate hervorgehenden Berechtigung, sondern auf Grund besonderer Verleihungen.

---

1) Sarwey Archiv I. S. 408 ff. zu vergln. übrigens auch Seuffert Arch. XIV. S. 403 ff., worin Streitigkeiten zwischen Müller und Wiesenbesitzer über Wässerung aus einem Mühl-Canal, als vor die Gerichte gehörig, angenommen wurden.

2) Zu vergl. Sarwey Archiv I. S. 428 ff.

3) Zu vergl. Bolley Entw. einer Civil.-Pr.-O. II. S. 462 (§ 34 b.).

B) Bei dem Verhältniss mehrerer Körperschaften zu einander kommt namentlich die Regelung von Rechten und Verbindlichkeiten in Betracht, welche, je nachdem ein Individuum oder ein Grundstück der einen oder anderen Gemeinde angehörig betrachtet wird, entstehen: das Recht auf Besteuerung, die aus dem Markungs-Verband hervorgehenden Berechtigungen und Verpflichtungen, die Heimath-Angehörigkeit wegen der Verbindlichkeit zur Armenunterstützung, die Ersatzpflicht von aus solchen Gründen erhaltenen Unterstützungen [1]). In allen diesen Beziehungen werden die Administrativbehörden als die ausschliesslich zuständigen betrachtet. Das Gleiche ist der Fall bei Streitigkeiten über Begräbnissplätze, sofern sich die Ansprüche auf den kirchlichen oder Gemeinde-Verband stützen, und nicht ein besonderer privatrechtlicher Titel geltend gemacht wird, als welcher Verjährung noch nicht nothwendig erscheint.

C) Bei dem Verhältniss der Körperschaften zu Individuen sind ganz ähnliche Beziehungen möglich, wie bei dem Verhältniss von Individuen zum Staat,

a) durch unmittelbare und directe Verpflichtungen und Leistungen für die Körperschaft,

1) hinsichtlich der Angehörigkeit (Gemeindebürgerrecht),

2) hinsichtlich der Berufung zu unmittelbarer Mitwirkung für Corporationszwecke,

3) hinsichtlich des Rechts der Körperschaften die Einzelnen für die Zwecke des Ganzen sowohl mit persönlichem Dienste (Frohndiensten etc. etc.) als mit sachlichen Reichungen [2]) (Abgaben) in Anspruch zu nehmen.

In letzterer Beziehung kommen in Betracht die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets, welches Streitigkeiten über das Vorhandensein einer den Gemeinden- und Amtskörperschaften gegenüber durch privatrecht-

---

1) Zu vergln. auch Kübel u. Sarwey's Archiv IV. S. 392 ff. Seuffert's Archiv IV. S. 405 ff. 416 ff.

2) Hierher wird auch das Recht der Gemeinde zur Communweide gerechnet. Seuffert, Archiv XIV. S. 93 ff.

lichen Titel erworbenen Steuerfreiheit, sowie darüber, ob die Beschränkung der Beitragspflicht auf eine bestimmte Summe unter einem privatrechtlichen Titel erworben war, vor die Gerichte verweist.

Die Verhältnisse zu 1) und 2) gehören ausschliesslich vor die Administrativbehörden, die zu 3) werden sonst ganz den Staatssteuern gleichbehandelt.

b) Was von den polizeilichen Beschränkungen im Interesse des Gesammtwohls gilt, findet auch Anwendung bei ortspolizeilichen Maassregeln.

c) Hinsichtlich des Genusses des Vermögens von Körperschaften und von Stiftungen bestehen folgende Grundsätze:

1) Streitigkeiten über Vertheilung oder die Benützung eines allerseits als wahres Eigenthum einer Gemeinde anerkannten Besitzthums gehören vor die Verwaltungsbehörden: privatrechtliche Ansprüche an Gemeinde-Güter, die s. g. Realgemeinderechte, welche nicht mit dem activen Bürgerrecht, sondern mit dem Besitze besonderer einer Anzahl von Grund-Eigenthümern in unzertrennter Gemeinschaft zustehenden Güter verbunden sind, gehören vor die Gerichte.

2) Bei Stiftungen ist der Wille des Stifters als ein Privatrechtstitel zu betrachten, es kommt die Entscheidung von Streitigkeiten über den Genuss von Familienstiftungen dem Civilrichter zu, wenn nach der Stiftungs-Urkunde die Entscheidung nicht einer andern Person oder Behörde übertragen ist und der Anspruch des Klägers als ein erworbenes Recht sich erweist. Ein solches liegt noch nicht vor, wenn die zum Genuss Zuzulassenden nur ganz allgemein (z. B. Arme des Orts) bezeichnet sind, indem hier erst durch die Verleihung ein Recht entsteht, anders aber, wenn die Erfordernisse genau bezeichnet sind, der Vorzug z. B. lediglich nach der Verwandschaft sich bestimmt.

d) Ein weiteres Verhältniss ist möglich dadurch, dass die Alimentationspflicht gesetzlich oder vertragsmässig einem Anderen zustehen soll, als der Gemeinde [1].

---

1) Zu vergln. Sarwey Arch. I. S. 401 ff. In diesem sehr instructiven Falle war die Unzuständigkeits-Erklärung der Civilgerichte durch das Ober-

III. Das Verhältniss der Individuen zu einander lässt ein Einmischen der Staatsgewalt in der Richtung zu, dass

1) bei Verbindlichkeiten zur Leistung für öffentliche Zwecke, welche Individuen obliegen, wie bei Kirchen-, Uferbauten das Resultat eines über die Verbindlichkeit bestehenden Streits nicht abgewartet werden kann, sondern provisorische Maassregeln zu treffen sind.

Hiefür gilt das unter den allgemeinen Grundsätzen sb. C. Anzuführende [1]. Zugleich aber erkennen die Gerichte über solche Baupflichten nur dann, wenn ein privatrechtlicher Grund für dieselben geltend gemacht wird, wobei als solcher Vertrag und Verjährung noch nicht nothwendig erscheinen: Ist die gerichtliche Zuständigkeit für die Baupflicht begründet, so ist auch der Umfang derselben durch die Gerichte festzusetzen, während aber die Frage über die Nothwendigkeit des Bauwesens, einer Erweiterung oder eines Neubaus überhaupt, die Art der Errichtung desselben, sowie die Frage bei subsidiären Bauverbindlichkeiten, ob der principal Baupflichtige die Baulast zu bestreiten vermag, sofern diese Frage nur nach Verwaltungs-Grundsätzen sich erledigen lässt, den Administrativbehörden zufällt [2]. Rechte, welche eine Mitwirkung zu öffentlichen Zwecken enthalten, von den sb. I. Z. 2, II. A. sb. Z. 2. aufgeführten sich aber dadurch unterscheiden, dass sie, wenn sie Privaten oder Körperschaften zustehen, kraft besonderen Rechtstitels erworben sind, sind die Patronatsrechte, worüber sodann auch die Gerichte erkennen.

Ein Einmischen der Staatsgewalt kann auch dadurch veranlasst werden,

---

tribunal wohl desshalb begründet, weil die Ertheilung der Erlaubniss zur Verehelichung ein Akt der Polizeigewalt des Staates ist, die Streitfrage, ob die über die Verehelichung erkennende Behörde unter Zustimmung des Heirathslustigen Auflage eines Wohnungsrechts für die Eltern desselben machen könne, eben desshalb auch den Organen der Staatsgewalt anheimfällt. Dass, wenn dies die Gemeindeobrigkeit vermochte, auch die Gemeinde selbst ein Recht erlangte, war dagegen nicht zu bezweifeln.

1) Zu vergln. auch Kübel und Sarwey Archiv II. S. 34 ff.

2) Zu vergln. Kübel u. Sarwey Arch. II. S. 1—34 und Art. 34, des Zehent-Abl.-Gesetzes vom 17. Juni 1849.

2) dass bestehende Rechte von Individuen als unverträglich mit den Bedürfnissen des Ganzen sich ergeben, oder ganze Classen von Rechten z. B. Gefälle als unverträglich angenommen werden.

Im ersteren Fall tritt nach § 30 der V.-U. ein Zwang zur Veräusserung durch die Verwaltungsbehörden ein; es ist aber die Veräusserung selbst ein privativer Akt, welcher desshalb auch, falls nicht alle seine Bestimmungen, insbesondere die über den Kaufpreis, gütlich getroffen werden können, das Angehen des Richters zulässt, indem nur die Verbindlichkeit zur Veräusserung feststeht.

Im zweiten Fall findet, wenn das Gesetz selbst nicht Entschädigung bestimmt, keine solche statt, das Surrogat wurde aber häufig unter Vermittlung besonderer Behörden (wie Ablösungs-Commission) festgestellt, wobei der Ressort gegenüber von den Gerichten besonders geregelt ist [1]).

3) Beschränkungen sind möglich im Verkehrsleben der Individuen im Staate wegen möglichen Missbrauchs der einzelnen Gewerben zukommenden Stellung durch Taxen, deren Regelung den Adm.-Behörden zukommt.

Besonderer Erwähnung bedarf noch das Verhältniss des Staats- und öffentlichen (Corporations-) Dieners überhaupt sowohl in der Richtung, in wie weit sich Ansprüche des Dieners, als auch in der, inwiefern sich Ansprüche an ihn aus der Verwaltung seines Amts vor die Gerichte eignen.

In ersterer Beziehung sind über Entlassung, Versetzung und Suspension für Württemberg eigenthümliche Bestimmungen durch die V.-U. § 46—49 [2]) gegeben; es findet aber auch hinsichtlich

---

1) Zu vergln. Berner-Schäfer württ. Civilprozess S. 60—62.

2) Die Entlassung von nicht richterlichen Beamten im Disciplinar-Wege erfolgt durch den König auf Anträge der vorgesetzten Behörden und des Geheimenraths nach vorgängigem Gutachten des O.-Tribunals, ob in rechtlicher Hinsicht Nichts zu erinnern sei. Das letztere Gutachten erstreckt sich über die rechtliche Gewissheit der vorliegenden thatsächlichen Momente, nicht aber über die hieraus folgende Unbrauchbarkeit des Dieners zu fernerer Versehung seines Amtes. Zu vergln. Stek Strafrechtspflege I. S. 168. auch Verh. der Stände von 1819. 40. Heft. S. 60. 147.

der Frage über den Umfang der Geschäftsthätigkeit, wegen Prägravation in der Geschäftszutheilung, sowie in Beziehung auf die rein vermögensrechtliche Seite — wegen Vernachtheiligung bei Quiescenz und Ruhe-Gehalt, — ein Angehen des Richters nicht statt, sofern nicht wirklich abgeschlossene Dienst-Verträge vorliegen. Die hiebei weiter gemachte Ausnahme, wenn einzelne Gehaltstheile auf privatrechtlichen Titeln gegenüber von Dritten beruhen, (bei Kirchen- und Schuldienern) ist um desswillen eine selbstverständliche, weil hier für die Verbindlichkeit von Dritten ihre Bestimmung als Gehaltstheil zu dienen, rein accessorisch, auf die Natur der Verbindlichkeit selbst nicht von bestimmendem Einfluss ist.

Die Ansprüche, welche gegen öffentliche Diener wegen Verletzung ihrer Amtspflichten erhoben werden, eignen sich vor die Civilgerichte, indem nur die Frage, ob überhaupt ein gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren vorliegt, der Cognition der vorgesetzten Behörden zu unterstellen ist, wogegen die Fragen, ob der betr. Diener sich desselben schuldig gemacht habe, welcher Grad des Verschuldens vorliegt, ob dieser schadensersatzpflichtig macht etc. etc. der Beurtheilung der Gerichte unterliegen.

B.

Die Praxis begnügt sich nicht mit der blossen Behauptung eines privatrechtlichen Anspruchs ohne Bezeichnung von hiefür concludenten Thatsachen: Fehlt die Anführung von Thatsachen, aus welchen sich die privatrechtliche Eigenschaft des streitigen Rechtsverhältnisses erkennen lässt oder wird eine in dieser Richtung unbestimmt gehaltene Erklärung auf Aufforderung nicht genügend ergänzt, so ist nur die Zuständigkeit als nicht dargethan zu betrachten und desshalb die Klage nicht materiell, sondern nur formell von den Civilgerichten abzuweisen.

Sofern die Gesetzgebung hierüber keine bestimmten Vorschriften enthält, ist hiemit zugleich die Würdigung dieses Grundsatzes zu verbinden. Vom Standpunkt des gemeinen Prozesses wäre in solchen Fällen zu unterscheiden: Würde der Kläger einen Anspruch geltend machen, welcher nach seinen eigenen thatsächlichen und rechtlichen Behauptungen nicht vor die

Civilgerichte sich eignet, so wäre die Klage wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen, würde er jedoch seinen Anspruch, sei es auch nur nach den von ihm gegebenen rechtlichen Conclusionen, als einen solchen darstellen, welcher an sich vor den Gerichten verfolgt werden könnte, so würde nicht eine Abweisung von dem Gerichte, sondern eine materielle Abweisung der Klage eintreten. Der Anspruch, wie er, als rechtlich dem Kläger zustehend, behauptet ist, gehört vor die Civilgerichte, die zur Begründung des Anspruchs angeführten Thatsachen sind nur nicht genügend, um den behaupteten Anspruch in Wirklichkeit zu rechtfertigen: der Anspruch besteht desshalb nach der Auffassung des Richters als privatrechtlicher nicht. Die Form einer materiellen vollständigen Abweisung ist möglich, aber regelmässig desshalb nicht statthaft oder doch nicht angemessen, weil eine absolute Unzulässigkeit des Anspruchs, selbst als privatrechtlichen, nicht erhellen wird, vielmehr unter anderer thatsächlicher Begründung die Klage zulässig sein könnte. Der Inhalt der Entscheidung des Richters geht hiebei natürlich stets nur in der ihr gegebenen Beschränkung in Rechtskraft über.

Dass eine Unzuständigkeits-Erklärung des Richters im letzteren Falle nicht begründet ist, ergiebt sich schon aus dem Umstande, dass auf Grund derselben Thatsachen ein anderer Richter nicht bloss seine Zuständigkeit annehmen, sondern auch ein sofort materiell verurtheilendes Erkenntniss fällen könnte. Es wirft sich eben hier, wie wohl auch noch sonst die Frage auf, ob die Abweisung angebrachtermaassen, wie die Bemerkungen der Referenten zum IV. Edikt § 86. wenigstens die Auslegung zulassen und die Praxis regelmässig annimmt, denn in Wirklichkeit für das württembergische Recht ganz aufgehört hat. Jedenfalls zeigt sich in der Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit das Gefühl, dass eine vollständige materielle Abweisung nicht stets am Platze wäre und können nur die in der Note angeführten Zweckmässigkeitsgründe für eine solche Behandlung geltend gemacht werden [1].

---

1) Lauk im Archive für praktische Rechtswissenschaft II. S. 4 unterscheidet: Der Mangel der Behauptung eines Privatrechts und die Unmög-

C.

Die Befugniss der Administrativbehörden, bei einer Civiljustizsache provisorische Verfügungen zu treffen ist dahin geregelt, dass

---

lichkeit eines Privatrechts an sich begründet Incompetenz-Erklärung des Richters; ein Mangel der Wirklichkeit des Privatrechts, sowie der Mangel einer Möglichkeit desselben in concreto hat die Abweisung wegen Ungrunds zur Folge. Diese Ansicht führt auf das gleiche Ergebniss sofern unter „Unmöglichkeit eines Privatrechts an sich" die Entziehung eines civilrichterlichen Schutzes für solche Ansprüche überhaupt, wie die behaupteten, verstanden wird. Der Grundsatz des Obertribunals: „die civilrichterliche Competenz ist begründet, wenn das streitige Rechtsverhältniss bei Unterstellung der Wahrheit der zu Begründung der Klage dienenden Thatumstände als ein privatrechtliches sich darstellt," (Seuffert Archiv XIV. S. 403 ff.) ist zu eng und würde so zu bestimmen sein: die civilrichterliche Competenz ist begründet, wenn der streitige Rechtsanspruch wie er als dem angeblich Berechtigten zustehend behauptet ist, sich vor die Gerichte eignet.

Nach Seuffert Archiv XIV. S. 92 f. und dem Arch. für prakt. Rechtswissenschaft III. S. 215 scheint allerdings auch das Ober-Appellationsgericht zu München den Grundsatz in der engeren Fassung anzunehmen. Eine Uebertragung der Grundsätze über Begründung eines Forum würde noch weiter zum Verlangen auch des Beweises der geltend gemachten Thatumstände führen. Diese Uebertragung ist aber unzulässig, weil bei der Streitfrage über das Vorhandensein der Gerichtsbarkeit ein allgemeiner Rechtssatz, nicht zugleich die Anwendung von Rechtssätzen auf concrete Fälle, zur Erörterung zu bringen ist. Von Bedeutung kann die Behandlung der Sache, abgesehen von der Grösse der Sportel, für Competenz-Conflikte sein, sofern dem hierüber Erkennenden nur die Cognition über den allgemeinen Rechtssatz, nicht über die Frage, ob die von den Betheiligten behaupteten Thatsachen zur Begründung des vor die betreffenden Behörden gehörigen Anspruchs geeignet sind, zustehen würde. Vereinfacht kann die Behandlung der Fälle allerdings werden, wenn die Frage über die Schlüssigkeit der aus den Thatsachen gezogenen rechtlichen Consequenz zugleich zu einer Zuständigkeits-Frage für die Behörden und die über den Competenz-Conflikt Erkennenden gemacht wird. Allein principiell liegt hierin ein Eingriff in die Cognition der entscheidenden Behörden:

Zu vergln. Archiv für praktische Rechtswissenschaft III. S. 210, 211. Seuffert Commentar zur bayr. Ger.-Ordnung I. S. 148. Note 128 und insbesondere Brater Studien zur Lehre von den Gränzen der civilrichterlichen und der administrativen Zuständigkeit § 13. 14. S. 68 ff., welcher

1) die Administrativbehörden hiebei zugleich unter Berücksichtigung der in Frage stehenden privatrechtlichen Gründe ihre Verfügung zu treffen haben, dass

2) sofern der Betheiligte auf die Entscheidung der Gerichte sicht beruft, eine provisorische Verfügung der Administrativbehörde nur zulässig ist, wenn das richterliche Erkenntniss ohne Gefährdung der allgemeinen Sicherheit etc. etc. nicht abgewartet werden kann, dass sodann

3) diese Verfügung für das rechtliche Verhältniss der Betheiligten zwar unpräjudicirlich, aber auch weder die blosse

---

für den Fall, dass das Vorhanden-Sein eines behaupteten Rechtsanpruchs verneint wird, der für den Fall seines Bestehens entweder ein privat- oder staatsrechtlicher wäre, stets ein materiell abweisendes Erkenntniss des Civil- oder Administrativrichters verlangt.

Nach einem dem Verfasser erst nachträglich zugekommenen Aufsatze von O. J. R. Dr. Kübel in dem württembergischen Archiv V. S. 235 ff. hat das Obertribunal seine bisherige Behandlung der Frage dahin modificirt, dass, wenn dass Vorhanden-Sein eines Privatrechts von dem Kläger behauptet und nach dem Gegenstand des Anspruchs dessen Möglichkeit an sich gegeben ist, die Zuständigkeit des Civilrichters anzunehmen ist, vorausgesetzt, dass das Vorhanden-Sein eines privatrechtlichen Titels für den erhobenen Anspruch von dem Kläger behauptet ist. Mit Ausnahme der letzteren Voraussetzung stimmt dieser Grundsatz ganz mit dem hier Ausgeführten überein. Zu diesem weiteren, principiell nicht begründeten Erfordernisse, wird die württembergische Praxis wohl nur geführt, weil sie eine Abweisung der Klage angebrachtermaassen nicht kennt. Würde sie eine solche Abweisung eintreten lassen, so wäre diese gerade dann anzuwenden, wenn die rechtliche Conclusion des Klägers — die Behauptung des Zustehens eines Anspruchs, dessen Verfolgung vor den Civilgerichten an sich zulässig ist, — und die für diese Behauptung geltend gemachten Thatsachen nicht congruent sind. In Ermanglung dieser Art von Entscheidungen kommt die Praxis zu keinem reinen Resultate, denn das früher verlangte Erforderniss der unzweifelhaft wirklichen Schlüssigkeit der Thatsachen für die Begründung eines civilrichterlich verfolgbaren Anspruchs wird nunmehr zu einer Begründung „auf eine mit der Behauptung eines Privatrechts an sich nicht unverträglichen Weise.“ Hiedurch wird aber vielleicht noch weniger, als bei der früheren Behandlung, eine sichere Basis gewährt. Zu einer solchen gelangt man wohl nur, wenn die Behauptungen des Klägers auch in rechtlicher Beziehung zur Grundlage für die Annahme der Zuständigkeit gemacht werden.

Berufung auf den Rechtsweg die provisorische Verfügung ausser Wirkung setzen kann, noch die Gerichte sie beseitigen können, so lange sie nicht in possessorio oder petitorio erkannt und die Administrativbehörde benachrichtigt haben.

II.

Ist der bisherigen möglichst übersichtlichen Darstellung der bestehenden Rechtsübung ihre Prüfung an der Hand der bestehenden Rechsnormen anzureihen, so ist hiebei aus der Zeit vor der württembergischen Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 hauptsächlich von Belang: das Gesetz vom 13. Dezember 1812 über Aufhebung von Steuerbefreiungen und Nichtzulassung diessfallsiger Entschädigungs-Ansprüche, welches zugleich bestimmt, dass das Auflagsrecht des Staats keiner gerichtlichen Discussion und keinem Gerichtsspruche unterworfen sein könne [1].

---

1) Von nicht bloss particularrechtlichem Interesse sind die Bestimmungen der nicht zur Geltung gelangten Entwürfe der Verfassungsurkunde, des ständischen von 1816 und des königlichen vom 3. März 1817, da sie zeigen, dass die Verweisung von Streitigkeiten der s. g. Administrativ-Justiz an die Gerichte zu jener Zeit nicht für etwas mit ihrer Stellung Unverträgliches erachtet wurde.

Die § 161—164 des K. Verfassungs-Entwurfs lauten: Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse zwischen einzelnen Staatsangehörigen oder Körperschaften und den Kgln. Verwaltungsstellen, sie mögen sich auf das K. Privateigenthum oder das Kammergut und die dazu gehörigen nutzbaren Rechte des Fiscus beziehen, sind, wenn die Sache nicht gütlich verglichen wird, durch die verfassungsmässigen Gerichtsstellen im Rechtswege zu entscheiden.

§ 162.

Wenn Staats-Angehörige von untergeordneten Verwaltungsbehörden durch unrichtige Anwendung staatsrechtlicher Normen in ihren Rechten verlezt zu sein glauben, so werden die sich hierauf beziehenden Beschwerden, welche nicht, wie die in dem § 161. bezeichneten Streitigkeiten zu den eigentlichen bürgerlichen Rechtssachen gehören, zunächst bei der vorgesetzten Centralstelle angebracht.

Wird von dieser die Beschwerde nicht gehoben, oder ist sie von ihr selbst unmittelbar veranlasst, so wird die Sache der für Regiminal-Sachen verordneten Central-Behörde zur Untersuchung und Entscheidung übergeben, wobei wenigstens 6 rechtsgelehrte Räthe zugegen sein müssen. Dieser Stelle bleibt es überlassen, die Sache, wenn sie Verzug leidet, und besonders

Von der Verfassungs-Urkunde sind erheblich

der § 30 über die Fälle und Formen der Expropriation;

die §§ 36—38 über das Recht der Beschwerde-Führung bei den Staatsbehörden und der Stände-Versammlung;

der § 59, wornach Competenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden durch den König nach vorgängiger Berathung des Geheimenrathes erledigt werden;

der § 60, wornach der Geheimerath entscheidende Behörde ist bei Recursen von Verfügungen der Departements-Minister [1]) insbesondere aber

der § 94, welcher mit der Ueberschrift „Gerichtsstand des Fiscus" bestimmt:

„Der K. Fiscus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen,"

sowie der § 95, dessen Inhalt überschrieben:

„insbesondere bei privatrechtlichen Ansprüchen aus einem Akte der Staatsgewalt" dahin lautet:

---

verwickelt ist, an das Königliche Ober-Justiz-Collegium zu verweisen, an welches auch von dem Ausspruche der Regiminal-Behörde ein Recurs stattfindet, wenn der Gegenstand nach den für eigentliche bürgerliche Rechts-Sachen gegebenen Vorschriften appellabel wäre.

Gegen das Erkenntniss dieser Gerichts-Stelle wird aber kein weiterer Recurs gestattet.

§ 163.

In den § 162 bezeichneten Fällen hat das Ober-Justiz-Collegium nicht die gewöhnliche Verhandlungs-Maxime, sondern das Untersuchungs-Verfahren zu beobachten, und die schnelle Erledigung der Beschwerden durch Einschreiten von Amtswegen herbeizuführen.

§ 164.

Ist die angebliche Rechts-Verletzung von der Regierungs-Behörde selbst zugefügt, so wird die Beschwerde ohne eine anderwärtige Mittel-Behörde bei dem Geheimen Rathe anhängig gemacht, gegen dessen Erkenntniss keine weitere Berufung Stattfindet.

1) Die Worte welche nach Stahl's Rechtsphilosophie II. S. 624 Note hiebei noch weiter stehen sollen „welche kein auf einem besondern Titel beruhendes und also zu gerichtlicher Behandlung sich eignendes Privatrecht betreffen" finden sich nicht an dieser Stelle der Verf.-Urkunde und sind von dem hiebei citirten Mohl Staatsrecht II. 50) aus § 95 herübergenommen.

Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staats-Gewalt in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden [1]."

Eine Instruction für die Kreisregierungen vom 21. Dezember 1819, auf deren Inhalt später einzugehen ist, hat den Kreisregierungen verschiedene Rechtsverhältnisse theils zur aussergerichtlichen Entscheidung, theils zur Entscheidung schlechthin zugewiesen.

Gesetzlich wurden in mehreren einzelnen Fällen die Ressort-Verhältnisse geregelt [2].

Aus diesen Fällen ein allgemeines Princip abzuleiten ist aber desshalb unzulässig, weil hier, wie bei den Ablösungs-Gesetzen, Brandversicherungs-Anstalten etc. etc. besondere Behörden mit eigenthümlich geregelter Besetzung theilweise von Rechtsgelehrten bestellt wurden, so dass die Organisation der Behörden bereits im Hinblick auf eine erweiterte Befugniss getroffen war. Sodann ist auch nirgends ersichtlich, dass hiebei die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes beabsichtigt war, wesshalb die

---

1) Zur Entstehungsgeschichte dieser 2 §§ ist zu bemerken: Mit Ausnahme der Worte: „in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte," welche „in seinem besonderen Privatrechte" lauteten, waren die gleichen Bestimmungen in dem aus einer Berathung von Königl. und ständischen Commissären hervorgegangenen Entwurfe. Der Bericht der ständischen Commission an die constituirende Versammlung enthielt Folgendes:

Für die bürgerliche Rechtspflege hat die Verfassung nur insoweit zu sorgen, dass es der Staats-Gewalt nicht möglich werde, sich ihrer Wirksamkeit zu entziehen, sobald sie in die privatrechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger eingreift. Dafür ist nun durch die §§ 59 und 90 des Vorschlags der Commission auf das vollständigste gesorgt" (42. Heft der ständischen Verhandlungen von 1819. S. 48 ff.).

Bei der Berathung in der constituirenden Versammlung wurde die Anfrage eines Abgeordneten, ob auch Streitigkeiten der Unterthanen über ihre öffentlichen Schuldigkeiten der richterlichen Cognition unterworfen sind, verneint, indem theils auf den § 90 (95) hingewiesen, theils von dem damaligen Vicepräsidenten erwiedert wurde: die Staats-Gewalt als solche kann nie der Beurtheiligung des Richters unterliegen.

2) Zu vgln. die einzelnen Gesetze bei Berner-Schäfer württ. Civilprozess S. 58 ff.

Abschneidung des Rechtsweges durch die Gesetzgebung noch nicht einen Schluss auf durch sie nicht berührte Fälle zulässt.

Das Gesetz vom 13. November 1855 gab sodann Bestimmungen über das Verfahren bei, dem Departement des Innern angehörigen Verwaltungsjustizsachen, ohne jedoch hiemit das Gebiet dieser bestimmt zu begrenzen.

Es sind natürlich für die Fortbildung der Grundsätze von wesentlichem Einfluss die Entscheidungen von Competenz-Conflikten, welche leicht zu einer Ausdehnung der Administrativ-Justiz führen können. Eine Entscheidung hat zwar nicht formell [1], aber thatsächlich, leicht über den einzelnen Fall hinaus Bedeutung: die in diesem aufgestellten Grundsätze werden vielfach zur Richtschnur genommen. Findet diess schon häufig bei jeder Entscheidung der höchsten Behörden statt, so wird der Einfluss an solchen noch verstärkt, wenn es sich um zweifelhafte formelle Fragen, wie die der Zuständigkeit handelt. Zu den Gründen, welche überhaupt das Anschliessen an eine bestimmte Rechtsansicht der höheren Behörde erleichtern, tritt hier hinzu das Motiv, dass man, sofern nicht gegründete Aussicht vorliegt, dass die höhere Behörde noch anderer Ansicht werden könnte, sich selbst ohne Erfolg Mühe, den Partheien Kosten-Aufwand verursache und zugleich sich der nicht zu den Annehmlichkeiten eines amtlichen Berufs gehörenden Aufhebung des Verfahrens aussetze.

Bei Prüfung der Praxis des Ober-Tribunals erscheint von hauptsächlicher Bedeutung die Auslegung der §§ 94 und 95 der Verfassungsurkunde.

Ein Aufsatz in Hoffackers Jahrbüchern I. S. 165 ff. legt den Worten des § 95 „in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte“ gar keine Bedeutung bei, indem er jedes Recht eines Einzelnen, jede Befugniss eines Solchen, entspringe sie auch aus dem öffentlichen Rechte, hierunter begreift.

Eine andere Ansicht [2] geht davon aus, dass jedes Privatrecht — alle Befugnisse, welche aus dem Privatrechte im objectiven Sinne entspringen — den richterlichen Schutz gegenüber

1) Zu vergl. Kübel und Sarwey Archiv IV. S. 346.

2) Wächter W. Privatrecht I. S. 7, 8.

von Eingriffen der verwaltenden Staatsgewalt habe; eine dieser nahe stehende verweist alle Streitigkeiten, welche nur im Subjections-Verhältnisse ihren Grund haben, an die Administrativbehörden [1].

In neuester Zeit wurde in diesen Bestimmungen nur „eine ausdrückliche Wahrung von Axiomen eines wohlgeordneten verfassungsmässigen Staats, deren Deutung und Anwendung in den schwierigsten Beziehungen erst gesucht werden müsse“ erblickt [2].

Allein ein bestimmterer Inhalt, als der zuletzt bezeichnete wird sich doch aus diesen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ableiten lassen.

Vor Allem ergibt sich wohl aus dem Wortlaute derselben in Verbindung mit den vorhergegangenen Verhandlungen, dass hiedurch bloss Vorschriften für den Fall gegeben sind, dass die Staatsgewalt als solche bei der in Frage stehenden Verfügung betheiligt ist.

Hiefür sprechen einmal die Worte der beiden Paragraphen, welche zunächst von der Unterwerfung des Fiscus unter die Gerichte und sodann von den Ansprüchen aus einem Akte der Staats-Gewalt handeln [3], sodann die vorhergegangenen Verhandlungen, welche nur die Regelung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gegenüber von der Staatsgewalt ins Auge fassten, eine weitere Ordnung der Verhältnisse derselben, sei es mit Recht oder Unrecht, nicht als Aufgabe „der Verfassung“ betrachteten.

Gegenüber von der Staats-Gewalt als solchen werden wir nun allerdings nicht mit dem Verfasser des Aufsatzes in Hoffackers Jahrbücher, jedes Recht eines Einzelnen als vom Civilrichter zu schützend, annehmen können.

Auch das reinste Privatrechts-Verhältniss, die bloss vermögensrechtliche Sphäre des Einzelnen nimmt eine Beziehung zur

---

1) Scheurlen Civilprozess S. 95 ff.

2) Sarwey Archiv I. S. 23.

3) Noch bestimmter würde diess aus den Ueberschriften der beiden §§ abzuleiten sein: „Gerichtsstand des Fiscus“ „insbesondere bei privatrechtlichen Ansprüchen aus einem Akte der Staats-Gewalt,“ allein die Ueberschriften sind nicht gesetzlich verabschiedete Bestandtheile der Verfassungs-Urkunde.

Staats-Gewalt an: sie geniesst den Schutz der Staats-Gewalt und wird zur Erfüllung des Staats-Zwecks mit Beiträgen zum Ganzen belastet. Hier ist das Privatrecht kein besonderes, kein in so weit von dem Staatsganzen ausgeschiedenes: es kommt gar nicht als solches, sondern als ein möglicherweise ohne alle Beziehung zu der betreffenden Person dienstbares Vermögens-Object in Betracht. Eine dem Einzelnen zustehende Berechtigung an einem bestimmten Vermögens-Objecte ist ja regelmässig Voraussetzung im Allgemeinen zur Berechtigung der Staatsgewalt, eben desshalb ist erforderlich ein besonderes Recht gegenüber von der im Allgemeinen bestehenden Berechtigung der Staatsgewalt.

Die Frage, welche Rechte dazu gehören, kann sodann allerdings als eine zweifelhafte bezeichnet werden; genügt zum besonderen Rechte eine, sei es auch nur auf dem Gesetze und im öffentlichen Rechte, begründete Exemtion von den im Allgemeinen bestehenden Verpflichtungen — Befreiung vom Militärdienste in Folge bestimmter allgemeiner Voraussetzungen oder als jus singulare eines Standesherrn — oder sind zu dem auf dem besonderen Titel beruhenden Privatrechte noch weitere Voraussetzungen erforderlich?

Nach Wortlaut und vorgängigen Verhandlungen werden Letztere noch als nöthig zu betrachten sein. Erscheint desshalb für das Verhältniss zur Staats-Gewalt die Ansicht Wächter's, bezw. Scheurlens als richtig, so ist hiemit für eine Reihe von Verhältnissen eine Entscheidung wenigstens in so weit gegeben, dass der Ressort der Administrativ-Behörden nicht gegen die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde angenommen wird.

Die oben hinsichtlich des Verhältnisses von Individuen zum Ganzen des Staats zur Erörterung gebrachten Beziehungen I, A, B, D, werden desshalb zum grössten Theile richtig behandelt sein. Doch ist jedenfalls die Entscheidung für ein Verhältniss, nemlich den Anspruch eines auswärtigen Staats auf öffentliche Abgabe gegen einen Württemberger [1]) nicht durch diese Bestimmungen

---

1) In der Absicht der früheren Gesetzgebung war nicht gelegen, in den Administrativbehörden Gerichtshöfe für öffentliche Rechtsverhältnisse, ganz ohne Beziehung zu der württembergischen Staatsgewalt, zu schaffen.

der Verfassungs-Urkunde zu begründen möglich. Die Zuscheidung des Erkenntnisses über dieses Verhältniss an die Administrativbehörden könnte nur in der sonstigen Auffassung der Administrativ-Justiz ihre Rechtfertigung finden, sofern hier der württembergische Staat als solcher mit seiner Gewalt gar nicht betheiligt ist.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt geht in so fern zu weit, als auch der Anspruch auf Entschädigung wegen Brandschaden den Verwaltungsstellen unbedingt zugeschieden ist. Die Staatsgewalt ist berechtigt, den Zwang zum Beitritt und zu angemessener Versicherung des unbeweglichen Eigenthums im öffentlichen Interesse zu vollführen: ist aber der Einzelne in das entsprechende Verhältniss getreten, so bildet das Subjectionsverhältniss keinen Bestandtheil des Rechtsverhältnisses mehr, vielmehr stehen nun Berechtigte und Verpflichtete coordinirt sich gegenüber.

Ebenso ist die Entscheidung zu C, nicht aus dem Inhalt der Verfassungsurkunde zu begründen möglich.

Die zu C, gehörigen Fälle sind bestimmt von den unter B, begriffenen zu trennen. Bei den ersteren handelt es sich nicht um die Regelung der Ausübung bestehender Rechte in einer Weise, dass die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt nicht beeinträchtigt wird, sondern um die Frage, was ist der Inhalt der Rechte des Einzelnen?

Die Staatsgewalt als solche ist desshalb noch nicht betheiligt, weil nicht einmal nothwendiger, sondern nur möglicher

---

Nach in einem Specialfalle (vgl. S. 723. Note 1) ausgesprochener Unzuständigkeit der Civilgerichte trugen auch die Administrativbehörden Bedenken und führte diess zu einer Vereinbarung mit dem Grossherzogthum Baden, wornach Erkenntnisse der beiderseitigen Administrativbehörden unmittelbar im andern Staate vollstreckbar sind. Zu vergln. auch einen Fall dieser Art bei Gerber über öffentliche Rechte S. 44 ff. Im Ergebnisse trifft die dortige Auffassung mit der hier vertheidigten zusammen; die Begründung ist eine verschiedene, sofern dort aus der Aenderung des Rechtsverhältnisses bei Forderungen anderer Staaten, hier aus dem Mangel der Betheiligung der Gewalt des Staats, in dessen Territorium der Anspruch zur Vollziehung kommen soll, das Resultat abgeleitet wird.

Weise die Rechte durch eine Verleihung von Seiten der Staats-Gewalt begründet worden sind. Nur wenn der Staats-Gewalt ein ihrer Cognition unterstelltes Widerrufsrecht hiebei zukommen würde, könnte ihre unmittelbare Einwirkung hiebei von Einfluss auf die Frage des Ressorts sein: in so lange ein solches Widerrufsrecht aber nicht geltend gemacht wird, ist aus diesem Grunde ihr Ressort nicht begründet [1]).

In dem Anerkenntnisse, dass, wenn bei eigener Ausübung von Nutzungen durch den Staat Private beschädigt werden, der Ressort der Civilgerichte eintrete, liegt im Wesentlichen Dasjenige eingeräumt, was eben bei der Behandlung der Brandversicherungs-Ansprüche bemerkt worden ist. Die Staats-Gewalt oder hiebei vielfach selbst nur das nutzbare Regal des Staats ist bloss die Veranlassung dazu, dass derselbe zur Ausübung der Nutzung berechtigt ist: bei Ausübung der Nutzung selbst steht der Einzelne ihm als gleichberechtigt gegenüber.

Ehe wir unsere Untersuchung darüber beginnen, ob, soweit das Verhältniss der Staats-Gewalt als solcher nicht in Betracht kommt, allgemeine Normen vorliegen, haben wir die übrigen oben bezeichneten Verhältnisse in der Richtung zu prüfen, ob für sie bereits hiedurch eine Bestimmung begründet wird.

Zu II, A, werden die meisten Fälle, mit Ausnahme der Vertheilung des Vermögens einer Körperschaft, bereits aus diesem Gesichtspunkte vor die Administrativbehörden gehören, denn die Einmischung der Staatsgewalt in diese Verhältnisse beruht nicht auf einer rein richterlichen Function, sondern gründet sich auf das Oberaufsichtsrecht des Staats, die Thätigkeit ist somit ein Ausfluss der Staatsgewalt.

Auch zu B. ist theils hierdurch, theils durch den inneren Zusammenhang mit Fragen, über die zu I, A, 1 und 3 bezeichneten Verhältnisse die Erledigung durch Administrativ-Behörden meist begründet. So steht die Heimathangehörigkeit, das Recht zur Besteuerung in nahem Zusammenhang mit der Frage über Angehörigkeit zum Staate, mit dem Rechte der Staatsgewalt, die

---

1) Zu vergln. Sarwey Archiv I. S. 253, 270, von Gerber Deutsches Privatrecht § 67.

Einzelnen mit sachlichen Reichungen in Anspruch zu nehmen. Insbesondere ist die Verbindlichkeit zur Armenunterstützung, soweit sie auf der Angehörigkeit einer Gemeinde beruht und die Frage über Zurückforderung von auf Grund eines solchen Verhältnisses geleisteten Unterstützungen, desshalb vor die Administrativbehörden zu ziehen möglich, weil, wie in dem oben angeführten Falle (Archiv IV. S. 399) die Kreisregierung bemerkte, die Regiminalstellen nicht bloss die Aufsicht hierüber führen, sondern auch staats- und gemeindepolizeiliche Grundsätze zur Anwendung zu bringen sind, somit eine unmittelbare Betheiligung der Staatsgewalt bei der Vollziehung der Armen-Fürsorge stattfindet [1].

Bei Streitigkeiten, über Begräbnissplätze wird an sich der Staats-Gewalt als solcher eine Einwirkung nur in der Richtung zukommen, sofern gesundheitspolizeiliche Rücksichten hinsichtlich der stetigen Möglichkeit der Beerdigung und der Wahl des Platzes vorliegen können. Hierin wäre nur der Zwang gegenüber von der Gemeinde zur Herstellung von Begräbnissplätzen gelegen: die Frage aber, ob und in wie weit eine Gemeinde zur Theilnahme an dem Begräbnissplatze einer andern Gemeinde berechtigt ist, berührt die Staats-Gewalt als solche nicht.

Zu C) a, und b, c, 1 trifft vielfach das Gleiche zu wie zu B. Dagegen ist zu c, 2 nicht nothwendig eine Betheiligung der Staats-Gewalt als solcher vorhanden.

Zu III. 1, ist dagegen die begründete Fürsorge der Staats-Gewalt durch die Befugniss zur Anordnung provisorischer Maassregeln vollständig gewahrt, somit die sonstige Zuständigkeit der Administrativbehörden hiedurch allein nicht zu begründen.

Die Staats-Gewalt als solche kann noch in Betracht kommen, sofern dieselbe Behufs der Fürsorge für Unterricht Zwangsbestimmungen gegenüber von den Gemeinden trifft und in Vollzug zu setzen hat. Allein wenn ein Private als baupflichtig in Anspruch genommen wird, so kommt das Subjektions-Verhältniss selbst nicht in Frage, und ist desshalb ein Grund, die Regelung

---

1) Zu vergln. auch Dr. Pöhlmann über das Wesen der s. g. administrativ-contentiösen Sachen S. 50 ff.

eines solchen Verhältnisses nicht durch den Civilrichter eintreten zu lassen, nicht vorhanden [1])

Zu III. 3, liegt der Ressort der Administrativbehörden theilweise in dem Verhältnisse der Staats-Gewalt.

Die berührten Verhältnisse des öffentlichen Dienstes bringen, sofern es sich um Organe der Staats-Gewalt handelt, die Regelung auch der Gehalts-Verhältnisse durch die Dienstbehörden z. B. bei Ertheilung des Auftrags zu weiteren Geschäften mit sich, und wird selbst hiebei der Abschluss eines besonderen Dienst-Vertrags keine Aenderung bewirken. Nur soweit Trennung der auf den öffentlichen Dienst sich beziehenden Verfügung und des vermögensrechtlichen Anspruchs möglich ist, kann eine Verfolgung des letzteren vor den Gerichten stattfinden [2]).

Als Ausfluss der Staatsgewalt ist sodann zwar z. B. bei Verwaltern öffentlichen Vermögens die Sicherung der Ansprüche, nicht aber die definitive Cognition über das Vorliegen eines Anspruchs nothwendig gegeben.

Zwei Fragen sind auch für die Fälle, wo die Staatsgewalt als solche die Zuständigkeit der Administrativbehörden rechtfertigt, noch zu erledigen:

1) Liegt hierin, dass die Cognition der Administrativbehörden über die ihnen zur Regelung zu überlassenden Verhältnisse eine ausschliessliche sein muss?

2) Wird an ihrer Zuständigkeit dadurch etwas geändert, dass in solchen Angelegenheiten Rechts-Geschäfte in Frage kommen, welche wenigstens die Formen von dem Privatrechte angehörigen enthalten?

Die erste Frage findet ihre Lösung in dem Inhalt der Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht; eine gesetzliche Entscheidung hierüber giebt für das Verhältniss des Strafrichters zu der Verfügung der Administrativbehörde der Art. 297. der S. P. O., wornach Aussprüche der Verwaltungsstellen über die ihren Ge-

---

1) Die im württembergischen Archive II. S. 24. Note 16 aus früherer Zeit angeführten Entscheidungen haben noch diesen Standpunkt eingenommen.

2) In Kurhessen erweitert sich die Frage auf den Bezug von Diäten der Mitglieder einer sich für unzuständig erklärenden Ständeversammlung.

schäftskreis berührenden, für die Beurtheilung eines Straffalls erheblichen Umstände (z. B. das für die Anwendung der Strafgesetzgebung eines bestimmten Staats sehr erhebliche Staatsbürgerrecht), von dem Richter nach den Bestimmungen über Gutachten von Sachverständigen zu würdigen sind.

Eine Aufhebung des Ressorts der Administrativbehörden ist auch in Annahme eines solchen Grundsatzes nicht gelegen, denn das betreffende Verhältniss selbst wird hiedurch nicht in seinem ganzen Umfange, sondern nur in der für den Richter gerade erheblichen Consequenz (in diesem einzelnen Ausflusse) festgestellt. Nur da, wo zum Eintritte einer bestimmten Thatsache die Cognition und Entscheidung durch die Administrativbehörde selbst gehört, z. B. die Wirkungen der Ertheilung eines Erfindungs-Patents nicht durch bestimmtes Verhalten des Patentirten, sondern erst durch ein Erkenntniss der Administrativbehörde erlöschen, ist diese Cognition unerlässlich [1]). Doch kann eine einheitliche Behandlung desselben Gegenstands bei anderen Fragen, als solchen des Strafrechts, als zweckmässig erscheinen lassen, dass die Cognition der Adm.-behörde eine ausschliessliche, und eben desshalb ihr Ausspruch als ein vom Civilrichter rechtsverbindlicher angenommen wird.

Die Administrativbehörden werden vielfach schon desshalb genöthigt sein, die ausschliessliche Befugniss der Civilgerichte zur Regelung von an sich vor diese gehörigen Ansprüchen nicht anzuerkennen, weil sie eine Dispositionsbefugniss den Betheiligten nicht zuzugestehen vermögen, vielmehr die civilrechtliche Frage, unabhängig von dem Verhalten der Betheiligten, zu prüfen haben [2]). Ausserdem kann selbst ein vor sie gehöriger Gegenstand durchaus der Bereinigung bedürfen, so dass die Erfüllung einer an die Betheiligten zu erlassenden Auflage, den Gegenstand bei den Civilgerichten anhängig zu machen, nicht abgewartet werden kann.

---

1) Zu vergln. für Baden die Verlustig-Erklärung des Staatsbürgerrechts. N. Magazin für badische Rechtspflege V. S. 332, 358.

2) Z. B. die Frage über das Bestehen eines Bürgerrechts bei zweifelhafter, aber von den bei der Verwandtschaft Betheiligten anerkannter Abstammung.

Die zweite Frage ist dahin zu beantworten, dass, sofern das Rechtsgeschäft nur eine Regelung des Verhältnisses enthält, wobei die Staatsgewalt stets noch ihren Charakter als solche bewahrt, die äussere Form eines privatrechtlichen eine Aenderung des Ressorts in keiner Weise zu bewirken vermag, dass, wenn aber hierdurch die Staatsgewalt in das Verhältniss tritt, dass sie als Einzelner dem Betreffenden gegenübersteht, eben hiemit ein „besonderer Titel" begründet wird, welcher den Ressort selbst verändert [1], sofern das ursprüngliche Verhältniss der Beziehung der Staatsgewalt hier nur die Veranlassung zur Eingehung des Rechtsgeschäfts bildet.

Ist nunmehr näher zu untersuchen, ob und in wie weit die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auch für Verhältnisse, bei welchen die Staatsgewalt als solche nicht in Betracht kommt, Normen an die Hand zu geben vermögen, so ist aus ihnen wohl abzuleiten möglich, dass, so weit selbst gegenüber von der Staats-Gewalt die Civil-Jurisdiction besteht, sie auch in sonstigen Verhältnissen noch um so mehr zur Thätigkeit berechtigt ist. Dagegen ist nicht ohne Weiteres der Schluss möglich, dass soweit die Jurisdiction gegenüber von der Staatsgewalt ausgeschlossen ist, sie auch sonst bei ähnlichen Verhältnissen gleichfalls als ausgeschlossen zu betrachten ist.

Vielmehr liegt hier ein Gebiet vor, welches einer selbstständigen Regelung noch fähig ist, wobei aber für den Ausschluss

---

1) z. B. wenn die Staatsgewalt rein vermöge des Vollzugs ihrer Berechtigung, von aus- oder eingeführten Waaren Zoll zu verlangen, in das Verhältniss einer Depositarin zu dem Zollpflichtigen tritt, so ist ihre Eigenschaft als Staatsgewalt hiedurch nicht nothwendig alterirt. Uebernimmt sie aber ausdrücklich bestimmte Verbindlichkeiten, wodurch sie in ein dem Verhältniss einer Unternehmerin ähnliches tritt, so kann der Umstand, dass ihre Berechtigung als Staatsgewalt ihr die Veranlassung zur Eingehung solcher Rechts-Verhältnisse wurde, nicht weiter in Betracht kommen. Von keinem Belang ist hiebei, ob dem Abschluss solcher Geschäfte allgemeine Bestimmungen zu Grunde liegen, oder ein vereinzelter Akt vorliegt. Zu vergln. die richtige Bemerkung in Seuffert Archiv XI. S. 133.

Aehnlich die Expropriation s. auch Brater Studien zur Lehre von den Grenzen der civilrechtlichen und der administrativen Gerichtsbarkeit S. 24, not. 32. S. 33 ff.

der Civil-Jurisdiction besondere, sei es in der Natur der Verhältnisse oder in gesetzlichen Anordnungen gelegene Gründe vorliegen müssen.

Zu den letzteren kann nun die Instruction für die Kreisregierungen vom 21. Dez. 1819 nicht gezählt werden, denn der Ausschluss des Angehens des Civilrichters kann nicht im Wege der blossen Verordnung verfügt werden: dieselbe hat desshalb nur insoweit verbindende Kraft als sie sich auf allgemein gerechtfertigte Grundsätze oder schon früher bestandene gesetzliche Anordnungen stützt [1]. Ihr Inhalt ist auch in manchen Beziehungen zu unbestimmt, sofern z. B. zur aussergerichtlichen Entscheidung, somit unter Zulassung des Rechtswegs, zugewiesen sind, Streitigkeiten über die Baulast, wenn die Entscheidung auf den jüngsten Besitz gegründet wird, während sodann zur Entscheidung schlechthin Streitigkeiten, welche über Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, über die Baulast, sowie über Pfarr- und Schul-Gründe und andere Besoldungstheile der Geistlichen und Schullehrer entstehen, überlassen sind. Sie hat auch durch die Verordnung vom 28. Juni 1823 verschiedene Aenderungen erlitten, sofern hierin insbesondere sb. z. 16 Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude etc. etc., nur so weit der Streit zwischen Gemeinden, Stiftungen, oder überhaupt zwischen Untergebenen des Ober-Amts geführt wird, den Polizeibehörden zugewiesen sind.

Ebensowenig ist das Gesetz vom 13. November 1855, welches Bestimmungen giebt, „für Streitigkeiten, in welchen über Ansprüche, die sich auf das öffentliche Recht gründen, im Geschäftskreis des Departements des Innern entschieden wird, sei es dass der Streit zwischen Privaten und Körperschaften unter sich oder gegenüber von dem Staat als Inhaber von Vermögensrechten entstanden ist“ geeignet, eine bestimmte Entscheidung für den Ausschluss des Rechtswegs zu geben. Die Absicht des Gesetzes war es nicht, die Grenze zwischen Civil- und Administrativ-Gerichtsbarkeit selbst festzustellen. Voraussetzung war hie-

1) Gleiche Ansicht im Justiz-Min.-Erlass vom 4. Juni 1821 und bei Berner-Schäfer w. Civilpr. S. 58.

bei allerdings, dass solche Streitigkeiten vor die Administrativbehörden gehören können, allein wie die bisherige Ausführung zeigt, bleibt den Administrativbehörden eine Reihe von Streitigkeiten, bei welchen die öffentliche Gewalt des Staats nur als eine die Verhältnisse ordnende, nicht unmittelbar, betheiligt ist, wie Streitigkeiten über die Vertheilung von Steuern unter den Einzelnen etc. etc.

Haben wir hiernach ein allgemeines Princip oder eine umfassendere Regelung der Civil-Justiz nicht durch die Gesetzgebung, so ist eine Prüfung nothwendig: ob Grundsätze, wie sie in der württembergischen Praxis aufgestellt sind, ihre innere Begründung haben.

Als Haupt-Grundsatz erscheint hiebei:

„In einer Civiljustiz-Sache muss auf Seite jeder Parthei ein privatrechtlicher Standpunkt eingenommen sein. Streitigkeiten über solche Rechte oder Verbindlichkeiten der Privaten, welche staatsrechtlicher Natur sind, gehören nicht vor die Civilgerichte“ [1].

Hierin liegt der Grundsatz, welcher für das Verhältniss der Unterthanen zur Staatsgewalt gilt, auf das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts erweitert.

Zu einer solchen Erweiterung kann jedoch nur der Umstand berechtigen, dass für das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts die gleichen Gründe vorliegen, welche für das Verhältniss der Staatsgewalt als solche vorhanden sind.

Ein Nachweis dieser Art kann jedoch nicht erbracht werden und eben desshalb haben wir den aufgestellten Grundsatz in dieser Allgemeinheit nicht anzuerkennen [2]. Treffend ist derselbe in der bezeichneten Beschränkung: Die Staats-Gewalt muss, wenn Ansprüche, welche sie erhebt, der Cognition des Civilrichters unterliegen sollen, als Parthei dem Einzelnen gegenüber erscheinen: das Moment der Gleichberechtigung, welches bei einem privatrechtlichen Standpunkt zutrifft, muss zutreffen. Sind die

---

1) Berner-Schäfer der württ. Civilprozesss S. 10.

2) Zu vgln. auch Brater l. c. § 6. 7. 8. „die äussere und innere Beschaffenheit der das Rechtsverhältniss beherrschenden Rechtsregel ist für die Competenz-Frage in keiner Hinsicht entscheidend.“

Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur, so gehören sie, soweit hiebei die Staats-Gewalt als solche betheiligt ist und eben hiemit ein privatrechtlicher Standpunkt nicht eingenommen werden kann, nicht vor die Civil-Gerichte.

Verwalten und Richten sind an sich zu trennende Functionen, welche nur da, wo ihre Vereinigung durch die der Staatsgewalt einzuräumende Unabhängigkeit geboten ist, vereinigt, sofern aber ein Hinderniss nicht im Wege steht, in der an sich gebotenen Scheidung erhalten werden müssen.

Dieses führt uns auf die Frage von einem allgemeineren Standpunkte.

III.

Wird die Frage der Administrativ-Justiz, abgesehen von dem Inhalte des Rechts eines bestimmten Staats, zu lösen gesucht, so gewährt hiefür die Geschichte früherer Zeiten keine grosse Ausbeute. Haben zu jener Zeit viele öffentlichrechtliche Verhältnisse die Gestaltung privatrechtlicher Formen angenommen, hatten z. B. Zünfte ein exclusives Recht auf Gewerbebetrieb anzusprechen, welches selbst gegen den Consumenten (im Bann-Rechte) den Charakter eines Privatrechts annehmen konnte, so war für diese Verhältnisse der Schutz des Civilrichters ganz entsprechend. Es lag ja ein Verhältniss von Einzelnen zu Einzelnen vor.

Mit Aenderung der Staatsverfassung, insbesondere einer constitutionellen Staatseinrichtung, ist ein bestimmteres Ausscheiden der dem Einzelnen in seinem Verhältniss zum Ganzen (zur Staats-Gewalt) gebührenden Rechte erfolgt, und ist desshalb die Frage näher getreten: Ist der civilrichterliche Schutz hiebei stets möglich oder nothwendig?

Eine Beantwortung dieser Frage dahin, dass wenn auch das Recht ein Verhältniss zur Staats-Gewalt betreffe, doch das Recht eines Einzelnen vorliege, welches zu dem gesammten Rechts-Gebiete desselben gehöre — sein Privatrechts-Gebiet bilde, dass eben desshalb auch das für Erkennung über Rechte aufgestellte Organ — der Civilrichter — hierüber zu entscheiden habe, hat die Unausführbarkeit gegen sich, welche sich in Staaten, die von solchen Principien ausgiengen, gezeigt hat. Wir haben aber

stets diese Ansicht desshalb zu ehren, weil sie uns die Forderung, dass Verwaltung und Richten getrennt sein sollten, entgegenhält, wir desshalb, so weit die Erfüllung dieser Forderung nicht auf Hindernisse stösst, derselben zu entsprechen, sofern sie wirklich nicht erfüllt werden kann, doch einen ihr möglichst sich nähernden Zustand hervorzurufen verpflichtet sind.

Der Natur der Sache nach verlangt das Richten

1) Unabhängigkeit des Organs von Demjenigen, dessen Recht er zu bestimmen hatte.

2) Unbefangenheit im Verhältniss zu dem zu beurtheilenden Gegenstande, sowohl nach seinem allgemeinen Inhalte, als im concreten Falle.

3) Intellectuelle Befähigung des Organs für den betreffenden Gegenstand.

4) Ein dem Gegenstande entsprechendes Verfahren, welches möglichst umfassendes Gehör den Betheiligten gewährt und bei Gegenständen dieser Art zugleich vielfach eine Thätigkeit von Amtswegen für die beiderseitigen Interessen bekundet.

Gerade die zwei ersten Eigenschaften werden vielfach erst bei denjenigen Behörden zutreffen, welche nicht unmittelbar einzugreifen hatten, es ist desshalb höchst problematisch, ob dem Gesetze vom 13. November 1855. Art. 6. mit seiner Beschränkung des Recurses aus Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands ein politisch richtiger Gedanke zu Grunde liegt und ob überhaupt nicht vor Allem oder doch gleichzeitig mit den Rechtsmitteln das Verfahren in der unteren Instanz zu ordnen war.

Erfüllt kann die Forderung der Trennung des Richtens vom Verwalten nicht durchgängig werden, weil die Staatsgewalt, wenn sie nicht statt des Herrn der Diener werden soll, einen Höheren als Richter über sich nicht verträgt, weil desshalb, so weit sie als solche in Betracht kommt, von ihr eine Unterwerfung ohne Aufgeben ihres Lebensprincips nicht verlangt werden kann. Das Verhältniss selbst, in welchem sie zu dem Einzelnen steht, müsste sich in den Formen der Gleichberechtigung bewegen und, soweit diess der Fall ist, liegt in ihrer Eigenschaft kein Hinderniss, dass der Civil-Rechtsweg zugelassen wird. Ein solcher wird namentlich dahin möglich sein, dass die Vollstreckung ihrer Verfügungen

ihren durch die Gerichte ungehemmten Fortgang zu nehmen hat, und die Rechtsfrage zur definitiven Feststellung dem Gerichte überwiesen wird (zu vergln. das Verfahren bei § 30. der V.-U.).

Allein als allgemeiner Grundsatz ist das Letztere nicht möglich, vielmehr nur für den Fall, dass die Gleichberechtigung sich bei dem Verhältnisse überhaupt oder doch nach besimmten Akten von einem gewissen Zeitpunkte an annehmen lässt. Der allgemeine Grundsatz, dass der von der Administrativ-Behörde angeordnete Akt bestehen bleibe, und der Verletzte wegen Entschädigung den Richter angehen könne, würde die Staatsgewalt gleichfalls zur Dienerin der Justiz machen und zwar in einer leicht ihr nachtheiligeren Weise, als, wenn die Gerichte über den Vollzug der Verfügungen selbst zu erkennen haben würden.

Die Regelung der Gerichtsbarkeit kann nicht ohne Rücksicht auf die sonstigen dem Staate zukommenden Aufgaben erfolgen: die Beschränkung eines im Allgemeinen durchaus begründeten Grundsatzes kann in der harmonischen im Gesammt-Wohl gelegenen Lösung der verschiedenen Aufgaben des Staats ihre Rechtfertigung finden.

Hiemit ist nicht als Princip für die Administrativ-Justiz aufgestellt: die nothwendige Unabhängigkeit der Administrativ-Behörden in ihrem Ressort, sondern vielmehr die Unabhängigkeit der Administrativbehörden, soweit dieselbe in ihrer Eigenschaft als Vollzugs-Organe der Staatsgewalt ihre Rechtfertigung hat.

Die allein mögliche Aufstellung eines solchen Principes beweist, dass die Frage über Administrativ-Justiz ihre Lösung nur durch Eingehen auf die besonderen hiebei möglichen Rechtsverhältnisse finden kann.

Doch sind bereits folgende Sätze von allgemeinerer Bedeutung hierin gelegen:

1) Nicht der ganze Ressort der Administrativbehörden ist als ein solcher zu betrachten, in welchem ihrer Thätigkeit der Charakter einer definitiv ordnenden zu verleihen ist, vielmehr kann ihre Aufgabe auch nur in Aufsicht, Leitung, Fürsorge zur Abwendung von Rechtsstörungen bestehen, welche durchaus nicht die Nothwendigkeit mit sich bringt, dass ihre in solcher Eigen-

schaft getroffenen Verfügungen, als die allgemein maassgebenden, betrachtet werden [1].

2) Soweit die Verfügung der Administrativ-Behörde, in Beziehung auf welche selbst gleichgültig sein kann, ob sie gerechtfertigt war oder nicht, nur die wesentliche Voraussetzung für die Begründung eines Anspruchs enthält, ist die Regelung dieses Anspruchs nicht nothwendig ihr zur definitiven Ordnung anheim zu geben [2].

3) Der Charakter der Ausschliesslichkeit ist den Anordnungen der Administrativbehörden nur zu ertheilen, in so weit sie hiebei als Vollzugs-Organe der Staatsgewalt als solcher thätig sind, weil hier eine definitiv ordnende Stellung ihnen allein zukommt. An sich gebührte derselbe ihnen auch hier nur, soweit der Eintritt einer bestimmten Thatsache von ihrer Cognition entschieden abhängig gemacht ist. Wird aus Gründen der Zweckmässigkeit die Ausschliesslichkeit denselben weiter eingeräumt, so sind doch auch hier Ausnahmen zulässig, wenn die aus dem Bestehen oder Nichtbestehen des betreffenden Verhältnisses durch eine andere Behörde gezogene Consequenz nicht überhaupt störend in den Vollzug des Rechts-Ordnung eingreift [3].

---

1) Beispiele: das Verhältniss bei Stiftungen, das Verhältniss der Aufsichtsbehörde zu den Verwaltern des öffentlichen Vermögens, gegenüber von welchen die ungehemmte Anordnung von gegen Abmangel sichernden Verfügungen genügt, während die definitive Feststellung des Entstehungsgrunds des Abmangels, einer Verantwortung des Rechners z. B. für Diebstahl, dem Gerichte zukommen kann. Die Instructionen dienen hier als nähere Bestimmungen des ertheilten Auftrags.

2) Die durch die Administrativbehörde verfügte Abgabe des Eigenthums begründet den Anspruch auf Entschädigung gegenüber von Demjenigen, zu dessen Vortheil sie angeordnet ist.

3) Markungs-Verhältnisse werden angemessen einheitlich geordnet; auch wird der Ausspruch einer Administrativbehörde über das Staatsbürgerrecht wohl angemessen von den Ehegerichten als verbindend angenommen; dagegen wird eine selbstständig durch den Strafrichter erfolgende Cognition, ob seine Strafgewalt wegen der staatsbürgerlichen Eigenschaft des Straffälligen begründet sei oder nicht und die hieraus gezogene Consequenz nicht störend einwirken. Brater l. c. § 10 insbes. S. 55. n. 112. „Ueber staatsrechtliche Fragen zu urtheilen ist dem Richter versagt, sobald sein

4) So weit die Staats-Gewalt bei Constituirung eines Rechtsverhältnisses zwar die Veranlassung und möglicherweise Berechtigung aus den ihr als solcher zukommenden Befugnissen abgeleitet hat, sie sofort aber dem Einzelnen Rechte eingeräumt hat, bei welchen die Stellung des Einzelnen, als Glied des Ganzen, beziehungsweise sein Subjections-Verhältniss gar nicht irgend wie mehr einen Bestandtheil des Rechts-Verhältnisses bildet, ist auch die definitive Ordnung des Rechtsverhältnisses durch die Administrativbehörden nicht begründet [1].

5) Selbst in solchen Fällen, in welchen das Subjectionsverhältniss noch einen Bestandtheil des bestrittenen Anspruchs bildet, doch aber äusserlich Einzelne einander gegenüber stehen (wie bei Behauptung doppelt bezahlter Steuern etc. etc.) und in denen die Streitfrage lediglich nicht den Vollzug von Normen über die Berechtigung der Staatsgewalt hinsichtlich des betreffenden Verhältnisses im Allgemeinen berührt, ist eine Ueberlassung der Cognition an die Gerichte ganz angemessen und jedenfalls keine Unzuständigkeits-Erklärung der Gerichte von Amtswegen zu verlangen [2].

6) Hiernach ist nicht eine Abgrenzung der Civiljustiz von der Administrativ-Justiz nach dem Gebiete des Privatrechts im

---

Urtheil in den Gang der Staatsverwaltung bestimmend oder hemmend eingreifen würde."

1) Einräumung bestimmter Rechte an Gewässern (zu vergln. Schwab Beil. Heft zum civ. Arch. XXX. S. 273 ff.). Eingehung eines Depositum aus Veranlassung der Berechtigung des Bezugs von Zoll, Brandentschädigung in Folge der zwangsweise bewerkstelligten Versicherung.

2) Zu vergln. Zentner Magazin für badische Rechtspflege V. S. 236, 352 ff. Vom Standpunkte des bestehenden Rechts erscheint dieser Satz nur als Wunsch, welcher aber gewiss seine Rechtfertigung hat, sobald die Zulässigkeit einer Administrativ-Justiz nur auf die abzuwendende Collision verschiedener Zweige der Staatsgewalt gestützt wird. Lassen sich hier Vertreter derjenigen Behörden, welche nach der späteren Ansicht des Civilrichters die definitiv ordnenden für das betreffende Rechtsverhältniss wären, ohne Anstand vor Gericht ein oder erheben sie selbst die Klage, so liegt in dem Verlangen einer Unzuständigkeits-Erklärung von Amtswegen das Verlangen der Erklärung der intellectuellen Unfähigkeit, welche überhaupt nicht und gerade in solchen Fällen am wenigsten zutreffen wird.

objectiven Sinn und des öffentlichen Rechts begründet, vielmehr rechtfertigt die Ableitung von Befugnissen aus dem öffentlichen Rechte für sich allein noch keinen Ausschluss des Civilrechtswegs. Ebensowenig aber ist, wenn die Regelung von Verhältnissen, bei welchen die Staatsgewalt als solche betheiligt ist, in der Form von Privatrechtsgeschäften stattgefunden hat, hiemit noch nicht nothwendig ein Angehen des Civilrichters begründet. Stets sind jedoch die allgemeinen Erfordernisse einer Civilprozesssache, insbesondere die Bezeichnung eines bestimmten Gegners, die Verletzung eines erworbenen Rechts (nicht bloss die Verleihung eines Rechts, wie bei für Arme bestimmten Stiftungen) nöthig.

Zu dem in Punct 6. bezeichneten Ergebnisse sehen wir selbst Solche gelangen, welche an sich die Materie des Rechts zu einem Princip für die Grenz-Regulirung machen. So unterscheidet Stahl [1]) Lebensverhältnisse, in welchen es der primäre und absolute Zweck ist, den einzelnen Staatsbürger bei dem ihm zukommenden Rechte unverbrüchlich zu erhalten und solche Lebensverhältnisse, in welchen der primäre Zweck eine Gestaltung und ein Erfolg für das Ganze ist. Dort sei die innere Absicht allein die Gerechtigkeit, diese und nur sie werde angestrebt; hier werde das Gemeinwohl mit Beobachtung der Gerechtigkeit angestrebt; dort sei Gerechtigkeit das positive, das einzige Ziel und das Gebiet der Rechtspflege, hier sei die Gerechtigkeit bloss die Schranke.

Allein aus der Natur der Lebensverhältnisse, bei welchen der primäre Zweck ein Erfolg für das Ganze ist, folgt nur Diess, dass dieser primäre Zweck durch ihm entsprechende Mittel gesichert sein muss. Das Mittel zu dieser Sicherung muss aber nicht nothwendig darin bestehen, dass die Regelung der Verhältnisse unbeschränkt den Administrativbehörden zukommt, im Gegentheil ist gerade, weil die Gerechtigkeit für den Administrativbeamten nicht Haupt-Zweck ist und sein soll, der Eintritt der Thätigkeit eines Organs noch zu wünschen, welches die Frage der Gerechtigkeit rein aufzufassen berufen ist, sofern der Hauptzweck hierunter nicht leidet.

1) Rechtsphilosophie II. 2. S. 607 ff.

Stahl erkennt dies nun selbst an, indem nach seiner Ansicht, sofern eine Frage gleich sehr den einen, wie den andern Gesichtspunkt darbiete oder sofern eine bloss privatrechtliche Festsetzung der wechselseitigen Befugnisse der Betheiligten den für das Oeffentliche nothwendigen Erfolg nicht vereitle, eine Ueberweisung an die Gerichte stattfinden solle.

Hierin ist der an sich richtige Grund - Gedanke angedeutet, dass die Entstehung eines Rechtsverhältnisses aus Gründen des öffentlichen Rechts für sich allein keinen genügenden Grund darbietet, den Civilrichter auszuschliessen, dass vielmehr der Grund hiefür in dem Verhältnisse der Staatsgewalt, welche insbesondere ein Gegenüberstehen von dem Einzelnen, als lediglich Einzelner, nicht zulassen kann, zu suchen sei. Hiebei können Gegenstände in Frage kommen, bei deren Regelung ein gewisses freies Arbitrium verlangt, oder eine bestimmte Technik erforderlich ist, allein auch hiebei ist nicht dieser Umstand für sich das Entscheidende. Einzelne öffentlich-rechtliche Fragen bleiben bei der strengsten Scheidung von öffentlichem und Privatrechte stets der Cognition des Civilrichters unterworfen. Abgesehen davon, dass die Lehre von den Rechtsquellen wesentlich staatsrechtliche Grundsätze enthält, können aus Thatsachen privatrechtliche Titel abgeleitet werden, während diese Thatumstände gegnerischer Seits nur als Ausflüsse eines öffentlichen Rechtsverhältnisses dargestellt werden, können Leistungen zurückgefordert werden, welche man in der irrigen Meinung gemacht haben will, es sei eine fortbestehende Grund-Abgabe, während diese Art von Leistungen nur auf Grund einer nicht mehr bestehenden öffentlichen Eigenschaft des Grundherrn angesprochen werden könnte, treten Staats- oder Gemeinde-Behörden vor den Civilgerichten als Partheien auf, bei welchen das Ressortverhältniss, die Art wie Formen der Vertretung des Staats und der Körperschaften bei Prozessen oder Rechtsgeschäften überhaupt zur Erörterung zu bringen sind [1].

Somit liegt auch kein äusserer Grund zur Scheidung, um Civilgerichte und Administrativbehörden auf ein ihnen allein eigenthümliches Gebiet zu beschränken, vor, weil auch die schärfste

---

1) Zu vgln. auch Zentner l. c. S. 236. 357 f.

Abgrenzung nicht zur Ausschliesslichkeit des Gegenstands der Beurtheilung führt, das quantitative Maass aber von keiner Erheblichkeit ist.

Lebensverhältnisse, bei denen der primäre Zweck ein Erfolg für das Ganze in entschieden ausgeprägter Weise ist, sofern der Einzelne zwar berechtigt, aber zugleich, wie bei Wahlen, nur als Organ des Ganzen gleichsam thätig ist, werden auch das entsprechende Verhältniss der Staatsgewalt begründen; sie erhalten, wie selbst die eifrigsten Gegner jeder Administrativ-Justiz anerkennen, unter allen Umständen ihre angemessene Regelung in constitutionellen Staaten durch die Administrativbehörden [1] mit gleichzeitiger Möglichkeit der Beschwerdeführung bei den Ständen.

Eine weitere Frage ist, ob der Ressort der Administrativbehörden, für welchen Unabhängigkeit zu beanspruchen ist, noch näher im Allgemeinen in der Richtung sich bestimmen lasse, ob er nicht bloss in den zu Punct 1, 2, 4, bezeichneten Fällen, sondern auch sonst in Betracht kommen könne.

Stahl scheidet aus dem Gebiete der den Regierungsbehörden zur unbeschränkten Regelung zugewiesenen öffentlichen Verhältnisse die von ihm exemte Rechte genannten aus, Befugnisse der Staatsbürger, in welche die betreffende Hoheits-Ausübung überhaupt nicht eingreifen darf, wie Freiheit der Söhne von Standesherrn von der Conscriptions-Pflicht etc. etc., weil hier der Staatsbürger dem betreffenden Hoheitsrechte wirklich als ein Gleicher gegenüber stehe. Sodann soll das Angehen des Richters stets zuzulassen sein bei einer von ihm s. g. indirecten (negativen) Exemtion eines Rechts von der betreffenden Hoheitsausübung d. h. bei einem Handeln der administrativen Gewalt völlig ausserhalb ihres Amtskreises, wozu auch selbst eine contra jus in thesi clarum gehende Polizeiverfügung gerechnet werden könne und wohin alle dolosen und culposen Beschädigungen durch die Administrativbehörden, der Mangel aller thatsächlichen Beziehungen zur Ausübung des Hoheitsrechts (Steuern für ein Grundstück, welches der Betreffende gar nicht besitzt) gehören.

---

1) Als solche erscheinen bei Geschwornen und theilweise bei Gerichtsbeisitzern die Gerichte selbst.

Allein soweit die Staatsgewalt als solche bei den in Frage stehenden Gegenständen betheiligt ist, liegt eine von ihren Organen getroffene Verfügung durchaus in der formellen Berechtigung der Letzteren: ein exemtes Recht wird nur unter den in Punct 4. enthaltenen Voraussetzungen anzunehmen, im Uebrigen auf den allgemeinen Grundsatz sub. z. 5. sich zu beschränken sein.

Bloss bei dolosen und culposen Beschädigungen durch die Administrativ-Beamten wird ein Angehen des Civilrichters zuzulassen sein: Hinreichend ist hiebei nicht die blosse Rechtsverletzung, vielmehr muss zugleich subjective Verschuldung vorhanden sein. Ist aber sodann eine Aeusserung der vorgesetzten Behörden hierüber Gutachten oder Entscheidung?

Nach den bisherigen Principien könnte ihr der Charakter der letzteren gegeben werden, so weit die vorgesetzte Behörde das Verhalten des öffentlichen Dieners in dem Subjectionsverhältnisse gerechtfertigt, seine Handlungsweise als die befugte eines Vertreters der öffentlichen Gewalt erklären würde, denn in so weit könnte das ungeschmälerte Bestehen der Staatsgewalt auch bei der Handlung des Dieners in Frage kommen. Kommt ihr die Bedeutung einer Entscheidung zu, so muss sie auch der Anfechtung im Instanzenwege unterliegen.

Eine Vergleichung mit der Gesetzgebung und Rechtsübung in Bayern [1]) wird noch bestätigen, dass die hier aufgestellten Grundsätze dort im Wesentlichen anerkannt sind.

Wird hiebei an der Hand der oben angegebenen Beziehungen ihr Inhalt erörtert, so ist zu I. A, 1—3 der Ressort der Administrativbehörden anerkannt.

Jedoch sind hiebei folgende Einschränkungen gemacht.

a) Hinsichtlich der allgemeinen Staats-Anstalt der Brandversicherung gehören insbesondere die Erkenntnisse über grobes

---

1) Zu vergln. hierüber Seuffert Comment. zur bayr. Ger.-O. (1. Aufl.) I. S. 115 ff. Dr. Pöhlmann l. c. Brater l. c. Auf die nach bayrischem Rechte den Administrativbehörden zugewiesenen geringfügigen Streithändel zwischen Dienstherrn und Dienstboten etc. etc. ist hier nicht näher einzugehen, weil hiebei der Charakter einer Civilprozesssache nicht zweifelhaft sein kann, und Zweckmässigkeitsgründe allein bestimmend sind.

und geringes Verschulden oder Bosheit bei Feuersbrünsten, über den Verlust des Entschädigungsrechts vor die Civilgerichte.

b) Die Administrativbehörden können in ihren Anordnungen über Abgaben-Verhältnisse nicht gehemmt werden, auch sind sie definitiv ordnend, wenn nichts als die richtige oder unrichtige Anwendung eines Finanzgesetzes in Frage steht, dagegen ist ausserdem für den Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher dem Betheiligten durch die verfügte und vollzogene Entziehung, Schmälerung, Beschränkung seiner persönlichen oder Vermögensrechte zugegangen ist, oder wenn eine bereits geleistete Abgabenzahlung aus Gründen zurückgefordert wird, deren Würdigung nicht blos auf Anwendung der Finanzgesetze beruht, ein Angehen der Civilgerichte gestattet.

Zu B, ist gleichfalls die Eigenschaft der Verwaltungs-Sache anerkannt. Zugleich ist aber der Anspruch auf Schadens-Ersatz, wenn durch Uebertretung polizeilicher Anordnungen von Seiten des Einen einem Andern Vermögensschaden zugegangen ist, vor den Civilgerichten zu verfolgen und ist, wenn insbesondere der Staat selbst ihm zukommende Verbindlichkeiten (z. B. in Beziehung auf gehörige Erhaltung der Landstrassen) nicht erfüllt, das Angehen des Civilrichters als zulässig angenommen [1]).

Zu C, wird bei individuellen Rechten der Ressort der Civilgerichte angenommen.

Zu II. A) ist das Angehen des Civilrichters wenigstens in so weit anerkannt, dass, sofern die Benützung von öffentlichen Plätzen (z. B. zur Aufstellung von Messbuden) Vermögensvortheile gewährt und darüber besondere Verhältnisse zwischen dem Staat oder der betreffenden Gemeinde und einzelnen Staats- oder Gemeindeangehörigen, wie durch Verleihung, Vertrag — Vermiethung von Messbuden — entstehen, diese Gegenstand eines vor die Gerichte gehörigen Civilrechtsstreits werden können [2]).

B) Der Ressort der Verwaltungs-Stellen ist hinsichtlich der

---

1) Zu vergln. Erkenntniss des O.-A.-G. zu München vom 16. April 1853 im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft II. S. 11 ff. s. übrigens auch Bedenken gegen diese Entscheidung bei Brater l. c. S. 58. Note 116.

2) Seuffert Commentar I. S. 151.

Vollziehung von Gemeindebeschlüssen, sowie in Beziehung auf Local-Bürger- oder Heimathrecht und hieraus abgeleitete Alimentation, Beitragspflicht und Beitragsmaassstab hinsichtlich der Gemeinde-Umlagen anerkannt, doch ist ein Streit über in letzterer Beziehung bestehende Verträge, sowie über die Frage, zu welcher Gemeindemarkung ein Grundstück gehöre, Gegenstand eines Civilrechtsstreits [1].

c. 1) Die bayrische Gesetzgebung kennt eine eigene Kategorie von administrativ-contentiösen Gegenständen unter der Bezeichnung Culturstreitigkeiten [2].

c. 2) Die Aufsicht über Verleihung von Familienstipendien ist Verwaltungssache. Eine hiebei nöthige Prüfung der Würdigkeit und Dürftigkeit, die Anwendung von Verordnungen gegen eine Cummulirung von Stipendien steht zur ausschliesslichen Cognition der Collatoren oder der Oberkuratel. Die Frage aber, ob der Competent nach seiner Abstammung oder der Nähe des Grads zum Genusse berufen sei, ist im Civilweg durch Klage gegen die Collatoren verfolgbar [3].

Zu III. 1) Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Anlage und Erhaltung von Uferbauten erscheinen als Civilprozesssachen: liegt aber nach rechtskräftiger Feststellung die Verbindlichkeit

---

1) Seuffert Comm. I. S. 150. zu vergln. übrigens auch Dr. Pöhlmann l. c. S. 16, 61. Brater l. c. S. 40 ff.

2) Hierunter begriff die frühere Gesetzgebung Streitigkeiten zwischen den Grundeigenthümern und dem Servitut — insbesondere Waide-Berechtigten über die zwei- und drei-Mädigmachung von Wiesen, über die Anbauung der Brache und im Allgemeinen über die bessere Bebauung der Grundstücke, solche zwischen dem Waldeigenthümer und dem Forstberechtigten über die Ausübung der Forstrechte, insofern diese mit der Forstbewirthschaftung und dem Waldschutze in Collission kommt; zwischen den Mitgliedern einer oder mehrerer Gemeinden über die Urbarmachung und die desshalb in Frage stehende Vertheilung von Gemeindegründen, Prozesse über Wildschadensersatz zu vergln. auch Brater l. c. S. 28. Die neuere Gesetzgebung hat aber den Gerichten zugewiesen: Streitigkeiten über Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung, über die Entschädigung des Forstberechtigten bei Abänderung der Holz- oder Betriebs-Art durch den Wald-Eigenthümer, über den jedesmaligen Bedarf bei Bauholzberechtigungen, ferner über Wildschaden-Ersatz.

3) Zu vgln. für Baden Magazin V. S. 342 ff.

Gemeinden ob, so ist die Bestreitung der Auslagen durch Umlagen oder Naturalleistungen Sache der Verwaltungsbehörden.

Streitigkeiten über Kirchen- und Pfarrhof-Bauten gehören stets vor die Gerichte, auch so weit sie die Grösse des zu leistenden Beitrags betreffen: der Beschluss der Verwaltungs-Behörde über die Leztere, ist für den Baupflichtigen nicht verbindend, hat vielmehr nur die Bedeutung eines Beschlusses derselben als Oberaufsichtsbehörde über eine der Sachlage entsprechende Stellung der Forderung der Kirchengemeinde. Diesen ist sie, falls nicht die Concurrenzpflicht, sondern nur die Pflicht zu dem in Frage stehenden Bau oder nur die Grösse der Concurrenz-Quote bestritten ist, bei dringlicher Nothwendigkeit provisorisch zur Ausführung zu bringen berechtigt [1].

Hinsichtlich der Rechte der Staatsdiener sind nicht gerichtlich verfolgbar: Ansprüche auf Beförderung oder Vorrückung in höhere Gehalts-Klassen, wegen Schmälerung oder Entziehung von Nebenbezügen, wegen Gehaltsmehrung: ebensowenig kann bei Versetzung, sofern hiemit keine Zurücksetzung in Beziehung auf Dienstes-Klasse oder den ständigen Gehalt verbunden ist, bei Quiescirung oder Dimission, sofern hiebei nicht der Titel entzogen, noch der Standesgehalt geschmälert werden will, ein Angehen des Civilrichters stattfinden: ausserdem begründen aber alle dem Inhalte des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener zuwider laufende Verfügungen der Administrativ-Stellen als Civilrechts-Verletzungen Klage vor dem zuständigen Richter.

Die Verwalter von öffentlichem Vermögen haben die ihnen durch Beschluss der Abrechnungsstelle auferlegten Reste vorläufig zu bezahlen, können aber auf Erstattung des nach ihrer Ansicht zu viel Entrichteten gegen den Principal gerichtliche Klage erheben.

Entschädigungs-Forderungen, welche gegen öffentliche Diener wegen subjektiv widerrechtlicher Rechtsverletzung erhoben werden, gehören vor die Gerichte, doch ist die Frage, ob die fragliche Handlung gesetzwidrig war, nicht durch die Gerichte, sondern durch den Ausspruch der vorgesetzten Administrativbehörden zu entscheiden.

---

1) Seuffert Comm. S. 128. Pöhlmann S. 37 ff.

Eine Vergleichung dieser Grundsätze mit der Rechtsübung Württembergs wird darlegen, dass das Gebiet der Civiljustiz dort ein ausgedehnteres ist, wohl aber auch, dass dasselbe, unbeschadet der Wirksamkeit der Administrativbehörden, ein ausgedehnteres sein kann.

Die bisher stets in Zunahme begriffene Erweiterung des Gebiets der Administrativ-Justiz haben wir wenigstens für das letzte Jahrzehent nicht den Anstrengungen der Administrativbehörden, einem Nachgeben gegen diese und einer Neigung zur Beschränkung der Ertheilung des Rechtsschutzes zuzuschreiben. Die Gerichte beschränken das Gebiet ihrer Wirksamkeit ohne sichtbare äussere Bemühungen der Administrativbehörden, ihr Gebiet auszudehnen. Die Erklärung hiefür haben wir vielmehr wohl in dem Bestreben zu suchen, beide Gebiete nach bestimmten einfachen Regeln zu ordnen und mag bei Aufstellung derselben, wenn auch unbewusst, für die möglichste Ausscheidung von bloss administrativen Beziehungen der Umstand eingewirkt haben, dass die Civilrechtspflege hiedurch reiner als die Verwalterin eines festen unwandelbaren Rechts erscheine.

Allein jene einfachen Regeln sind doch vielfach nur scheinbar solche und widerstrebt eben das ganze Gebiet einer allgemeinen Lösung, welche mehr als leitende Gesichtspunkte darbietet. Ihre Durchführung in den verschiedenen Rechtsverhältnissen hat an der Hand der Aufgabe der Staats-Gewalt und der Erfahrung zu erfolgen: die letztere wird insbesondere für den Gesetzgeber erst eine präcise Regelung, welche hier ebenso schwierig als nothwendig ist, ermöglichen [1].

---

1) In das Bereich der gegenwärtigen Ausführung wurde das Verhältniss von Criminal- zu Civil-Gerichten nicht gezogen, obgleich auch dieses Momente darbietet, welche der Frage der Administrativ-Justiz ganz analog sind, wie die Regelung des Ressorts von Criminal- und Civilgerichten bei Streitigkeiten über zur Abwendung von Haft geleistete Sicherheit. Hiebei wird z. B. ein Streit über das Verfallen-Sein der Cautionssumme, so weit die Differenzen criminal-prozessualischer Natur sind, von dem Criminalgerichte endgültig entschieden, während die Klage des Bürgen auf Rück-Ersatz des von ihm Geleisteten gegenüber von dem Beschuldigten vor die Civilgerichte gehört. Zu vgln. Holzinger Commentar zur württ. St.-P.-O. I. S. 595 ff. und die dort angeführten Kammer-Verhandlungen.

Nachdem gegenwärtiger Aufsatz bereits zum Drucke abgegeben war, kam dem Verfasser der Aufsatz von Dr. Regelsberger in der kritischen Vierteljahrsschrift IV. S 52 ff. zu, dessen Inhalt für diese Frage sehr beachtungswerth ist. Die Ergebnisse seiner Forschung stimmen vielfach mit den hier gegebenen überein, wenn auch der von ihm betretene Weg ein verschiedener ist. Seine Ausführung gelangt zu folgendem Hauptsatze: Die menschlichen Lebens-Verhältnisse, auf welche das Recht seinen ordnenden Einfluss erstrekt, scheiden sich in zwei Gruppen: in diejenigen, welche zwar ein Zusammensein von Menschen zur Voraussetzung haben, aber an sich nicht nothwendig die Verbindung zu einem geschlossenen Gemeinwesen, zum Staate, und in die anderen, welche in der Einigung der Menschen zum Staate und in der Lösung nach gemeinsamen Zwecken Ursprung und Ziel haben oder in denen der politische Verband das gestaltende Element ist. Dorthin gehören die Verhältnisse des Privat- und des Strafrechts, hierher alle übrigen, jene bilden das Bereich der Justiz, diese fallen in den Wirkungskreis der Verwaltung. Die Auffassung des Strafrechts berührt uns hier nicht. Haben wir in dem Obigen als Grundsatz aufgestellt, dass die Administrativbehörden in so weit als unabhängig und Rechtsverhältnisse definitiv ordnend anzuerkennen seien, als die Beilegung eines solchen Charakters in ihrer Eigenschaft als Vollzugsorgane der Staatsgewalt ihre Rechtfertigung hat, so wird sich ein ähnlicher Grundsatz auch aus Regelsbergers Auffassung ergeben. Wir könnten ihn in Verbindung mit unserer Ansicht über das bei Ansprüchen auswärtiger Staaten Anzuwendende wohl dahin bestimmen: Die Administrativbehörden sind als definitiv ordnend anzuerkennen, wenn ein Lebensverhältniss in einer Beziehung zur Sprache kommt, bei deren rechtlichen Bestimmung (Regelung) der politische Verband einen wesentlichen Gesichtspunkt bildet, welcher auch die Gewalt des Staats, in welchem der Anspruch erhoben wird, berührt. Ganz in Uebereinstimmung mit dem oben Ausgeführten ist als nicht vor die Verwaltungsbehörden gehörig angenommen, wenn der politische Verband (wie bei Zwangs-Enteignung) nur die Veranlassung zur Hervorrufung eines Rechtsverhältnisses bildet, ohne dass er für dieses selbst ein gestaltendes Element ist. Auch ist an den in Beziehung auf Gewerbe möglichen Rechtsnormen sehr richtig gezeigt, dass je nach der zu den verschiedenen Zeiten und im einzelnen Lande bestehenden Auffassung die betreffenden Verhältnisse zu der einen oder anderen Gruppe gehören können.
